

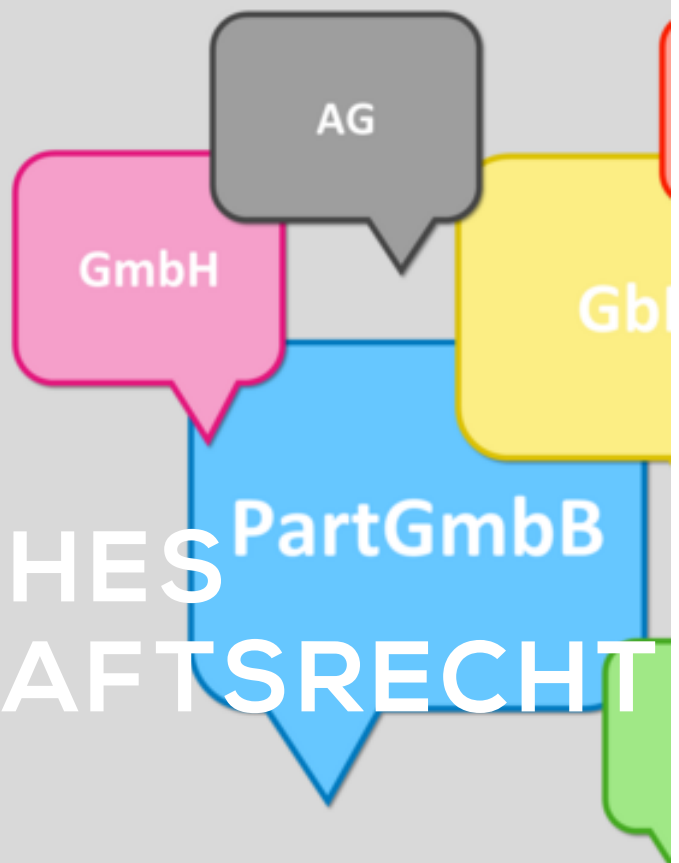


Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

05|20

ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT



Inhalt

EDITORIAL

ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT

Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Fremdkapitalbeteiligung - pro und contra

Ausländische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland

Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und Stellungnahme der BRAK

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

CORONA-KRISE

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie

AUS DER KAMMER

Vorstandswahl/Konstituierende Sitzung des Vorstands

Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

Neuberufung des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV)

Fortbildungsprüfung Geprüfte Rechtsfachwirte 2020 / Sommerprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/II

EHRENAMT

Richter für Anwaltsgericht München gesucht

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Novellierung der Rechtsanwaltsvergütung

78. Tagung der Gebührenreferenten

8. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA-Kanzleipostfach

Bayerische Gerichte, die über beA versenden

Neue Kontaktdaten des beA-Service Desk und neues Service Portal

beA nicht empfangsbereit: Geldbuße

AUS DER RECHTSPRECHUNG

EuGH: Lehrbeauftragter Anwalt hinreichend unabhängig

Beschluss zur Versäumung der Klagefrist gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, an unsere neuen Vorstandsmitglieder

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 19.05.2020 hat nach den Vorstandswahlen die konstituierende Vorstandssitzung mit der Neuwahl des Präsidiums stattgefunden. Nach sechsjähriger Tätigkeit stand ich für eine Wahl nicht mehr zur Verfügung.

Unter meiner Federführung wurde aus der Nothilfe der Unterstützungsfonds. Hier wurde die Möglichkeit geschaffen, neben finanzieller Hilfe u.a. auch Beratung, Mentoring und die Vermittlung von Beratung anzubieten sowie Projekte, zum Beispiel zur Betreuung von Kindern von Mitgliedern zu unterstützen.

Daneben war ich unter anderem für Gebührenrecht zuständig. Fast unbemerkt von Vielen kommt ein Regierungsentwurf zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ daher, der – anstatt eine eigene Gebührenordnung für Inkassounternehmen einzuführen – unsere RVG – Gebühren nicht unerheblich beschneidet! So soll bei der Einziehung unbestrittener Forderungen bei der Geschäftsgebühr die Kappungsgrenze nur 1,0 betragen. In „einfachen Fällen“ soll nur eine 0,5 Geschäftsgebühr gefordert werden können. Ein einfacher Fall liegt nach dem Entwurf in der Regel dann vor, wenn die Forderung auf erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Wohlgedenkt: es wird hier also nicht mehr auf die Kriterien des § 14 RVG abgestellt! Ein Systembruch. Dies gilt es zu verhindern, genauso wie die geplante neue Gebühr bei einem Gegenstandswert von bis zu EUR 50,00 bei unbestrittenen Forderungen in Höhe von EUR 30,00 statt bisher EUR 45,00 und die Absenkung der Einigungsgebühr auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarung und anderes Unerfreuliches mehr.

Anstatt dass endlich entsprechend dem Forderungskatalog der BRAK und des DAV, der bereits am 16.04.2018, also vor über zwei Jahren (!) der damaligen Bundesjustizministerin überreicht wurde, auf die mehr als berechtigten Forderungen der Anwaltschaft eingegangen und ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird, werden unsere Gebühren sogar aus Gründen des Verbraucherschutzes gekürzt! Dabei stellt sich freilich die Frage, ob jemand schutzbedürftig ist, der einfach eine Forderung nicht begleichen will oder nicht kann, etwa da er etwas bestellt hat, ohne zur Zahlung des Kaufpreises in der Lage zu sein.

Der RVG – Ausschuss der BRAK, dem ich angehöre, bereitet derzeit zusammen mit den Ausschüssen Gewerblicher Rechtsschutz und RDG eine entsprechende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vor. Ob aufgrund dessen noch viel geändert wird bleibt abzuwarten. Ich bin da eher skeptisch.

Wie Sie sehen, gibt es auch außerhalb des Präsidiums viel zu tun. Dem neuen Präsidium wünsche ich gutes Gelingen und eine glückliche Hand für die anstehenden Aufgaben! Dem alten Präsidium danke ich für die kollegiale und angenehme Zusammenarbeit, der Geschäftsführung und den Mitarbeitern für ihren großen Einsatz!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin
Mitglied des Vorstands

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Rechtsanwaltskammer ist wie ein Einfamilienhaus mit Garten. Am Tag vor Fronleichnam schneidet man die Hecke, damit es am Feiertag schön ist. Am Feiertag selbst geht dann die Waschmaschine kaputt.

Seit 2014 (und bis Mai diesen Jahres) überblickte ich als Vizepräsident in etwa, was von der Kammer erwartet wurde. Sich überstürzend musste sie sich neben den althergebrachten Aufgaben u.a. auseinandersetzen mit der Neuschöpfung des verkammerten Berufs des Syndikusrechtsanwalts, der Schaffung des beA, umfangreichen Neuregelungen zum Datenschutzrecht und der Erweiterung der Kompetenz für die Geldwäscheaufsicht über manche Kolleginnen und Kollegen. Letzteres ist besonders bemerkenswert, da hier die Kammer nicht (wie sonst immer) in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird, sondern in einer Art Auftragsverwaltung. Hier regelt also nicht die Anwaltschaft ihre Dinge selbst, überprüft durch die eigene Gerichtsbarkeit. Im Bereich der Geldwäsche geschieht das Verwaltungshandeln nun verstärkt eingebunden in den staatsunmittelbaren Verwaltungsapparat mit entsprechenden Mitteilungs- und Berichtspflichten, folgerichtig überprüft durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist Mode geworden, alle möglichen Vorgänge als disruptiv zu bezeichnen. Die

Konstruktion der Geldwäscheaufsicht in ihrer aktuellen Durchführung hätte eine solche Würdigung verdient, wenigstens ein Paradigmenwechsel fand statt.

Hier und heute ist zu diskutieren, wie das anwaltliche Gesellschaftsrecht fortzuentwickeln ist. Die damit zusammenhängenden Themen sind schwierig, erörtert werden sie oftmals zu stark aus dem jeweils eigenen weltanschaulichen Blickwinkel heraus, ohne das im Mittelpunkt stehende Detail in allen Richtungen zu durchleuchten. Dieses Heft will einen Überblick geben über den Stand der gesetzgeberischen Entwicklungen und en passant den einen oder anderen Konfliktpunkt beleuchten.

Mir wäre es ein Anliegen, dass die Diskussion anfängt gem. dem Vorschlag von Simon Sinek: „Start with Why“, frei übersetzt mit „Wozu das Alles“. Das wiederum scheint mir hinreichend klar, als Derivat der Menschenwürde überraschend simpel und als Wegweiser für die recht politische Diskussion um das anwaltliche Gesellschaftsrecht umso mehr geeignet:

Die Rechtsanwaltschaft hat die Aufgabe, den Bürger wenigstens näherungsweise in den Stand der Waffengleichheit mit dem Staat zu versetzen. Wegen des staatlichen Gewaltmonopols hat sie dem Bürger die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie er in den öffentlich bestimmten Wegen der Konfliktlösung zwischen Bürgern seine Sache voranbringen kann. § 43a BRAO fasst die Grundvoraussetzungen dafür zusammen. Das Gesellschaftsrecht tangiert das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und die Pflicht zur Verschwiegenheit in besonderem Maße.

Wenn man sich dessen wirklich bewusst ist, kann es dahinstehen, ob Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Maklern, Handwerkern oder Bauern möglich sind. Wenn derartige gesellschaftsrechtlichen Bindungen möglich sein sollen, muss jedenfalls die Kommunikation zwischen Bürger und Anwalt und der Zugriff auf die beim Rechtsanwalt vorhandenen Daten umfassend geschützt bleiben. Auch mögliche Interessenwiderstreite der verschiedenen Kunden der diversen Gesellschafter können nicht auf dem Altar gesellschaftsrechtlicher Freiheit geopfert werden. Jede Öffnung des Gesellschaftsrechts im Großen wird daher flankiert sein müssen von unendlich vielen Regelungen im Kleinen, etwa detaillierten Vorgaben zur TKÜ, Regelungen zur Beschlagnahme, schärferen Umgrenzungen des Schweigerechts der Mitarbeiter, notwendigen Chinese-Walls in der EDV und vieles andere mehr.

Es werden sich wohl nur die Überschriften ändern können, nicht die Inhalte.

Dr. Thomas Kuhn
Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstands

REFORM DES ANWALTlichen GESELLSCHAFTSRECHTS

TEXT: Prof. Dr. Christian Wolf, Dipl.-Jur. Lissa Gerking

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ist in aller Munde. Die Autoren fordern eine vertiefte Diskussion über die möglichen Berufsausübungsgesellschaften und deren Auswirkungen auf den Zugang zum Recht an.

A. EINLEITUNG

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner hat an ihrem Pult im Bayerischen Landtag einen Knopf, der mit Revolution unterschrieben ist.¹ Offensichtlich hat der jeweilige Präsident des Bayerischen Landtags von diesem Knopf in der Vergangenheit wenig Gebrauch gemacht. Denn die Revolution des anwaltlichen Gesellschaftsrechts nahm ihren Ausgangspunkt in Bayern. Zwar wird die Liberalisierung des Berufsrechts häufig mit den sogenannten Bastille-Entscheidungen verbunden². Bezogen auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht waren aber die eigentliche Revolution nicht die Bastille-Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts, sondern die beiden Entscheidungen des BayObLG zur Anwalts-GmbH³ und zur Anwalts-AG⁴. Noch 1994 entsprach die Entscheidung des LG München, dass die mit der GmbH verbundene beschränkte Haftung mit dem Leitbild der anwaltlichen Berufsausübung nicht vereinbar sei, der herrschenden Meinung. Insbesondere müsse der Rechtsanwalt seinen Beruf persönlich ausüben⁵.

Das BayObLG hat 1994 in einem bemerkenswerten Beschluss entschieden, dass Rechtsanwälte sich auch in der Form der GmbH organisieren dürfen⁶. Zwar spricht das BayObLG in der Entscheidung die Befürchtung der Anwaltschaft an, dass mit der Zulassung der Anwalts-GmbH eine Kommerzialisierung der Anwaltschaft weiter gefördert werden könnte: "Die insbesondere bei den Berufsorganisationen vorherrschende Ablehnung der Anwalts-GmbH beruht darauf, dass ersichtlich einer erkennbar gewordenen fortschreitenden Kommerzialisierung des Anwaltsberufes entgegengewirkt werden soll."⁷ Auf den referierten Gedanken kommt das BayObLG in seiner Entscheidungsbegründung jedoch nicht weiter zurück. Vielmehr stützt sich diese grundstürzende Entscheidung auf zwei Argumente: Der BGH habe die Zahnarzt-GmbH zugelassen⁸. Auch habe der Gesetzgeber die Anwalts-GmbH nicht verboten. Daher müsse dies nach Art. 12 GG zugelassen werden.

Mit der Entscheidung des BayObLG wurde auf dem Gebiet der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften eine Entwicklung angestoßen, welche vorerst ihren letzten Höhepunkt in der sogenannten Horn-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fand, die ihren Ausgangspunkt gleichfalls in Bayern hatte⁹. Danach ist § 59a I BRAO, soweit er einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern in Form einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt, mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG unvereinbar.¹⁰ Zwar gab und gibt es für diese Entscheidung keine praktische Notwendigkeit.

Im Partnerschaftsregister ist nur ein Zusammenschluss eines Rechtsanwalts mit einer Apothekerin und Ärztin eingetragen, und auch die Umfrage des Soldan Instituts zeigt, dass sich nur 3 % der Rechtsanwälte zu interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften zusammenschließen würden.¹¹ Hätte nicht das

Bundesverfassungsgericht so entschieden, sondern wäre dies als Idee in der Universität entstanden, hätte man wohl nicht völlig grundlos den Vorwurf des akademischen Elfenbeinturms erheben können.

"Nur 3 % der Rechtsanwälte würden sich in interprofessionellen Berufsausübungs-gesellschaften zusammenschließen"

Die Horn-Entscheidung hat die weitere Diskussion des anwaltlichen Berufsrechts jedoch stimuliert. So hat Henssler für den DAV den Entwurf eines neuen anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorgelegt.¹² Das BMJV hat ein Eckpunktepapier zur Reform anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften verabschiedet. Noch in diesem Jahr soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Schließlich wirft auch die Rechtspraxis die Frage auf, in welchem Umfang das derzeitige Berufsrecht den Entwicklungen noch gerecht werden kann. Als Stichworte seien hier nur die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Cum-Ex-Verfahren, auch gegen ehemalige Partner von law firms¹³, und die Registrierung einer auch hier tätigen Kanzlei als Alternative Business Structure (ABS) in London¹⁴ genannt.

Im Kern geht es in der jetzt anstehenden Diskussion um folgenden Fragenkomplex: Soll man über die bereits enumerativ zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (GbR, PartG einschließlich der PartG mbB, GmbH und AG sowie der LLP als Rechtsformimport) hinaus alle weiteren Gesellschaftsformen zulassen, also den Numerus clausus der Gesellschaftsformen im Anwaltsrecht aufheben?¹⁵ (s. hierzu unter B. und C.) Zum Zweiten stellt sich die Frage, ob das Berufsrecht, welches bisher nur den einzelnen Anwalt als Adressaten der Berufspflichten kennt, nicht auch den Verband adressieren muss. Der einzelne Anwalt, der in einer Berufsausübungsgesellschaft nicht das industrielle Sagen hat, wird häufig Berufsrechtsverstöße nicht verhindern können. Daher muss auch der Verband Adressat der Berufspflichten werden. (s. hierzu D.) Auf doppelte Weise wirft dabei die Governance Struktur des Verbands Fragen auf. Charakterisiert die persönliche Leistungserbringung nicht nur die freiberufliche Tätigkeit, sondern wird diese sogar zur Pflicht des Freiberuflers erhoben¹⁶, stellt sich die Frage, wie

sich die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung in die typische Governance Struktur von Kapitalgesellschaften einfügen lässt. Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn man Fremdkapital zulässt. Zugleich wird damit angesprochen, ob ein System, das bislang den gleichen Zugang zum Recht auf der intrinsischen Motivation der individuellen Berufsträger aufbaute, im Rahmen von Governance Strukturen dies noch sicherstellen kann.¹⁷

B. ÜBERBLICK ÜBER DIE REFORMIDEEN

Die Diskussion über eine ausführliche Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts wird zwar auf viele Regelungselemente bezogen, der größte Reformbedarf wird jedoch im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts gesehen.¹⁸ Obwohl sich Rechtsanwälte schon seit mehr als zwanzig Jahren in der Rechtsform der GmbH¹⁹ bzw. seit mehr als zehn Jahren in der Rechtsform der AG²⁰ als Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen können, fehlen Vorschriften zur Implikation der gesellschaftsrechtlichen Regelungen im Kontext des anwaltlichen Berufsrechts bisher gänzlich.

I. ECKPUNKTEPAPIER DES BMJV

Im Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27.08.2019 werden 20 Eckpunkte identifiziert, die bei der Neufassung des anwaltlichen Berufsrechts Beachtung finden sollten. Ziel sind klare, einheitliche und transparente Regelungen für alle, die im Interesse der Rechtssuchenden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und anderen Berufsgruppen stärken.

"Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaften ausweiten"

Geprägt ist der Reformvorschlag des BMJV von dem Ansatz, die Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaften auszuweiten. In den Eckpunkten 1 bis 3 werden Erweiterungen der Rechtsformen angestoßen, sodass grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen für

Berufsausübungsgesellschaften zur Verfügung stehen, insb. wird die Rechtsformwahlfreiheit auch hinsichtlich der GmbH & Co. KG geprüft.²¹ Alle Berufsausübungsgesellschaften sollen in einem von der BRAK geführten elektronischen Verzeichnis erfasst werden (Eckpunkt 4).

In diesem Verzeichnis sollen sowohl anwaltliche als auch nichtanwaltliche Gesellschafter erfasst werden. Darüber hinaus sollen ausländische Berufsausübungsgesellschaften ebenfalls registerpflichtig sein, jedoch nur in Bezug auf ihre inländischen Personen. Als neu erwachsene Rechte der Berufsausübungsgesellschaften sollen ihnen nach Eckpunkt 5 die Postulationsfähigkeit sowie die Befugnis, durch das Handeln persönlich befugter Personen Rechtsdienstleistungen zu erbringen, zuerkannt werden.

Laut den Eckpunkten 6 und 8 werden weiterhin grundsätzlich nur natürliche Personen als Gesellschafter zugelassen bzw. Gesellschaften dann als Gesellschafter zugelassen, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind und Transparenz gewährleistet wird. Reine Kapitalbeteiligungen an Berufsausübungsgesellschaften sollen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit weiterhin verboten sein (Eckpunkt 7).²² Von Seiten des BMJV ist jedoch denkbar, für die Implementierung von Legal Tech reine Kapitalbeteiligungen als "alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital" zuzulassen.²³

Außerdem soll laut Eckpunkten 9 und 10 die interprofessionelle Zusammenarbeit verbessert werden, was an einem wachsenden Bedarf der Anwaltschaft festgemacht wird. Dazu sollen sich zukünftig Rechtsanwälte mit Angehörigen von „vereinbaren Berufen“ zusammenschließen können; der Kreis der sozietätsfähigen Berufe würde dadurch erweitert. Unter die „vereinbaren“ fallen diejenigen Berufe, die Rechtsanwälte selbst als Zweitberuf ausüben dürfen.²⁴ Für die Einhaltung der Berufspflichten bleibt auch nach dem Eckpunkt Papier laut Nr. 11 der Rechtsanwalt persönlicher Adressat. Er hat zudem die Einhaltung der Berufspflichten durch die Berufsausübungsgesellschaft als Ganzes sowie durch berufsfremde Gesellschafter sicherzustellen.²⁵

Eine weitere Neuerung findet sich mit der Verbandsverantwortlichkeit der Berufsausübungsgesellschaften in den Eckpunkten 12 und 13 für die Einhaltung von Berufspflichten. Die Berufsausübungsgesellschaft kann selbst Trägerin von Berufspflichten und infolge dessen Adressatin berufsrechtlicher Sanktionen sein. Dies wird mit einer berufsrechtlichen Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft verknüpft, sodass diese Mitglied der Rechtsanwaltskammer würde.²⁶ Der nichtanwaltliche Gesellschafter würde kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer (Eckpunkt 14). Zum einen wird die Einhaltung des Berufsrechts innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft nach Eckpunkt 13 gesellschaftsvertraglich durch die Rechtsanwälte sowie die Berufsausübungsgesellschaft selbst gesichert, zum anderen wird in Eckpunkt 15 klargestellt, dass die Einhaltung von Berufspflichten über das Gesellschaftsrecht hinaus rechtsformneutral über tätigkeitsbezogene Berufspflichten kodifiziert werden soll. Durch Neufassung der §§ 203, 53a StPO soll laut Eckpunkt 16 der Vertraulichkeitsschutz bei der Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften auch bei Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe gewährleistet werden. Ebenso soll das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht nur durch die Satzung, sondern per Gesetz auf Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaften erstreckt werden (Eckpunkt 17). Durch die neu entstehende Adressateneigenschaft der Berufsausübungsgesellschaften für berufsrechtliche Sanktionen sollen diese laut Eckpunkt 18 dazu verpflichtet werden, eine Berufshaftpflichtversicherung – zusätzlich zu der persönlichen Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – abzuschließen. Als weiteres Recht können die Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ein Kanzleipostfach erhalten (Eckpunkt 19).

Zuletzt sollen nach Eckpunkt 20 entsprechende Gesetzesänderungen im Bereich der Patentanwaltsordnung sowie im Berufsrecht für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

II. MAURACHER ENTWURF

Der Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts aus April 2020 greift die Öffnung der Gesellschaftsformen für freie Berufe ebenfalls auf. Dabei wird auf die Forderung des 71. Deutschen Juristentages 2016 in Essen eingegangen,²⁷ nach der bei einer Öffnung der Rechtsformen der KG und der GmbH & Co. KG für alle freien

Berufe die berufsrechtlichen Besonderheiten im entsprechenden Berufsrecht und nicht im Gesellschaftsrecht geregelt werden sollen.²⁸

"Mauracher Entwurf greift Öffnung der Gesellschaftsformen auf"

Für die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit der Annahme der entsprechenden Gesellschaftsformen müssen einzelne Regelungen des Gesellschaftsrechts angepasst werden. Die Öffnung der Rechtsformen wird unter einen berufsrechtlichen Vorbehalt gestellt, der zum einen mit den jeweiligen berufsrechtlichen Besonderheiten und zum anderen mit der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz begründet wird.²⁹

III. STELLUNGNAHME DER BRAK

Die BRAK hat auf das Eckpunktepapier reagiert und die einzelnen Eckpunkte kommentiert. Zudem veröffentlichte sie zuvor einen Gesetzesvorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts.³⁰ Zustimmung besteht in Bezug darauf, dass auch nach Ansicht der BRAK den Berufsausübungsgesellschaften alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen sollten,³¹ vgl. § 59c I BRAO-E1. Dazu gehört auch die GmbH & Co. KG, § 59c II BRAO-E1, welche aufgrund weitreichenderer Haftungsbeschränkungen³² neben der PartG mbB eine Existenzberechtigung habe.³³ Hinsichtlich Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten vertritt die BRAK eine differenzierte Ansicht zur Beibehaltung und Wahrung der Gegenseitigkeit, die durch Eckpunkt Nr. 3 nicht sichergestellt würde.³⁴

Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nach dem Entwurf der BRAK nur Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe sein, § 59e I BRAO-E¹. Auch sie sollen bei einer Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 I StGB-E¹ strafrechtlich belangt werden können. Zudem wird im Gesetzesvorschlag die Postulationsfähigkeit und Prozessführungsbefugnis für Berufsausübungsgesellschaften kodifiziert, §§ 59f, 59l BRAO-E¹. Eine Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit soll durch die Bestimmung des § 59f III BRAO-E¹ erfolgen.

"BRAK spricht sich gegen Auflockerung des Fremdkapitalverbots aus"

Ablehnend steht die BRAK der Idee in den Eckpunkten Nr. 6 und 7 entgegen, die eine teilweise Auflockerung des Fremdkapitalverbots beinhaltet. Sie sieht auch bei der begrenzten Möglichkeit des Einsatzes von Wagniskapital die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet.³⁵ Kritisiert wird ebenfalls die weit gewählte Formulierung der Öffnung der sozietätsfähigen Berufe („vereinbarer Beruf“), der den Besonderheiten des anwaltlichen Berufsrechts nicht genügend Rechnung trage und nicht auf die Frage der interprofessionellen Zusammenarbeit übertragbar sei.³⁶

Ebenfalls werden die Fragen nach der praktischen Umsetzung und dem tatsächlichen Nutzen eines elektronischen Verzeichnisses in Bezug auf Eckpunkt 4 von der BRAK aufgeworfen.³⁷ Der Verwaltungsaufwand sei ohne zusätzliche Stelle(n) nicht zu stemmen und auch die Haftungsfrage für unrichtige Einträge ungewiss.³⁸

IV. DAV-ENTWURF

Für den DAV hat Henssler nicht nur das Eckpunktepapier „Reformbedarf des anwaltsspezifischen Gesellschaftsrechts (Stand 21.12.2017)“ des Berufsrechtsausschusses des DAV kommentiert, sondern die Eckpunkte konkretisiert und einen Gesetzesvorschlag erarbeitet.³⁹

Zu den Tekturverschiebungen gehören auch die doppelstöckigen Gesellschaftsformen. Nach § 59a I S. 2 BRAO-E² sollen zukünftig Berufsausübungsgesellschaften für alle nationalen, europäischen sowie Rechtsformen aus dem EWR eröffnet sein. Die Öffnung der Rechtsformen soll laut DAV-Entwurf auch für die GmbH & Co. KG gelten, sodass zu deren Implementierung Vorschläge gemacht werden.⁴⁰

Berufsausübungsgesellschaften sollen berufsrechtlich zulassungsfähig (§ 59d BRAO-E²) und postulationsfähig (§ 59f BRAO-E²) sein und es werden spiegelbildlich auch Berufspflichten für die Berufsausübungsgesellschaft eingeführt (§§ 59i, 59k, 115d BRAO-E²).

Der DAV-Entwurf unterstützt die Ausweitung der interprofessionellen Zusammenarbeit und inkludiert nicht nur alle freien Berufe per se, sondern zählt zusätzlich weitere Berufe auf, die sozietätsfähig werden sollen, § 59b I BRAO-E².⁴¹

Nach dem DAV-Entwurf soll ein Katalog der Gesellschaftsformen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften und für effektive Mechanismen zur Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit eingeführt werden. Insb. werden in § 59c BRAO-E² besondere Berufspflichten der Gesellschafter kodifiziert. Dabei wird keine Begrenzung des Gesellschafterkreises auf die bisherigen sozietätsfähigen Berufe vorgenommen, sondern diese sogar auf eine Vielzahl von Berufen ohne Gemeinwohlbezug ausgedehnt, § 51b I BRAO-E². Zudem wird Fremdkapital von Personen, die nach § 51b I BRAO-E² auch Gesellschafter sein könnten, zugelassen. Außerdem sollen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans nur Rechtsanwälte bzw. Personen sozietätsfähiger Berufe sein, § 59i I S. 1 BRAO-E². Dadurch wird die mögliche Geschäftsführung durch den Kreis der Gesellschafter nach § 51b I BRAO-E² beispielsweise ausgedehnt auf Ingenieure oder Volks- und Betriebswirte, oder besonders weitgehend auf hauptamtliche Sachverständige (wie Maler oder Lackierer), die dann zwar Kammermitglied werden, aber wegen § 65 BRAO nicht in den Vorstand wählbar sind.

Zwar haben die nichtaktiven Gesellschafter nach dem Entwurf über die Annahme und Ablehnung eines Mandates kein Stimmrecht, § 59b II BRAO-E², über die Mandatsannahme sollen wohl künftig die Leitungsorgane entscheiden können, was Henssler bereits de lege lata entgegen der h.M. fordert.

C. DAS RICHTIGE UNTERNEHMENSKLEID AUS BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER SICHT UND ZUGANG ZUM RECHT

Die Reformbestrebungen wollen mit unterschiedlichen Einschränkungen der Rechtsanwaltschaft möglichst viele der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlussformen öffnen. Die Frage, welches Unternehmenskleid man für sein Unternehmen wählt, ist zwar eine Entscheidung, welche durch die juristisch festgelegten Rechtsformen limitiert ist, letztlich aber eine betriebswirtschaftliche Entscheidung.⁴² Es geht aus der Perspektive des

„Unternehmens Rechtsanwalt“ um die elementare Grundentscheidung, wie man am Markt auftreten will und in welchem Unternehmenskleid (Gesellschaftsform) man die Leistung am besten erbringen will und kann. In der Betriebswirtschaftslehre ist dazu eine ganze Reihe von Beurteilungskriterien entwickelt worden, wie die Wahl der Unternehmensform zu treffen ist. Ausgehend von dem festgelegten Unternehmensziel und dem Ziel der Eigenkapitalgeber wird ein Scoring-Modell anhand folgender Kriterien entwickelt: Haftung, Leitungsbefugnis, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Publizitätspflicht, Eigenkapitalbeschaffung,⁴³ Fremdkapitalbeschaffung,⁴⁴ steuerliche Belastung, Fortbestand des Unternehmens (Übertragbarkeit), Kosten der Gründung.⁴⁵

Hierbei handelt es sich um die Beurteilung aus der Perspektive des „Unternehmens Rechtsanwalt“. Was ist für das einzelne Unternehmen das geeignete Unternehmenskleid für dessen Marktteilnahme? Für die rechtspolitische Beurteilung jenseits des schlichten Lobbyismus für das „Unternehmen Rechtsanwalt“⁴⁶ ist die betriebswirtschaftliche Perspektive sinnvoll, wenn man sie in eine gesamtgesellschaftliche Perspektive überführt. Aus der Frage, welches Unternehmenskleid für das einzelne „Unternehmen Rechtsanwalt“ am besten geeignet ist, wird die Frage, welche Unternehmenskleider man zur Verfügung stellen soll, damit die gesellschaftliche Zielvorgabe am besten verwirklicht wird.

"Welches Unternehmenskleid passt zum 'Unternehmen Rechtsanwalt'?"

Die Reformbestrebung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zielt darauf ab, insb. die GmbH & Co. KG auch als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen. Die Diskussion wird dabei meist rechtstechnisch geführt. Warum eine Haftungsbeschränkung gesamtgesellschaftlich sinnvoll ist und wie sich die Verbandsstruktur auf die unternehmerischen Entscheidungen auswirkt, bleibt in der Regel unerörtert oder allenfalls cursorisch angesprochen. So klammert z.B. der Mauracher Entwurf zur Reform des Personengesellschaftsrechts⁴⁷ die Frage der

grundsätzlichen Öffnung der GmbH & Co. KG auch für freiberufliche Berufsausübungsgesellschaften vollständig aus und delegiert diese Frage in das jeweilige Berufsrecht.⁴⁸

Haftungsbeschränkungen dienen allgemein dazu, die Gesellschafter und Vorstände vor dem unternehmerischen Risiko zu schützen. Ohne Haftungsbeschränkung würde das sich realisierende unternehmerische Risiko auf das Privatvermögen der Gesellschafter durchschlagen. Allerdings führt eine Haftungsbeschränkung nicht zur Eliminierung des Risikos, sondern zu einer Verlagerung des Risikos (Externalisierung). Diese Externalisierung des Haftungsrisikos auf die Gläubiger der Gesellschaft hat aus der Sicht der Gesellschafter den Vorteil, dass die Geschäftsleitung weniger stark kontrolliert werden muss, also ein geringerer Kontrollaufwand betrieben werden kann. Weiter lassen sich so die Gesellschaftsanteile leichter übertragen und besser Fremdkapital einwerben.⁴⁹ Grundsätzlich erlauben juristische Personen auch eine bessere Risikodiversifizierung. Allerdings ist dies kein Argument, wenn die Gesellschafter-Geschäftsführer in hohem Umfang ihre eigene Arbeitskraft in die Gesellschaft investieren,⁵⁰ wie dies regelmäßig bei Anwaltskanzleien der Fall ist. Schließlich wird durch die Haftungsbeschränkung der risikoaversen Einstellung der Bevölkerung Rechnung getragen und Anreiz geschaffen, unternehmerisch tätig zu werden.⁵¹

Die Haftungsverfassung des Verbands wirkt sowohl nach außen als auch nach innen. Nach außen, weil den externen Gläubigern nur das haftende Gesellschaftsvermögen zur Verfügung steht, und nach innen, weil an die Stelle der gemeinsam solidarischen Haftung und Geschäftsführung eine hierarchische Unternehmenskontrolle tritt. Dabei stellt sich gleichzeitig die Frage, an welchen Interessen die Unternehmensleitung sich auszurichten hat (Shareholder und/oder Stakeholder) und wie diese bestimmt werden.

Bereits dies macht deutlich, dass die einer freiberuflichen persönlichen Leistungserbringung adäquate Gesellschaftsform eigentlich die BGB-Gesellschaft sein müsste, denn wie sollen hierarchische Unternehmensführungen mit der anwaltlichen Unabhängigkeit vereinbar sein? Schon alleine wegen Art. 3 I GG muss die gesellschaftliche bzw. verfassungsrechtliche Zielvorgabe der Bewertung des Unternehmenskleides für das „Unternehmen Rechtsanwalt“ nur der gleiche und gleichwertige Zugang

zum Recht sein.⁵² Folglich muss man als Gesetzgeber die unterschiedlichen Gesellschaftsformen danach untersuchen, welche es dem „Unternehmen Rechtsanwalt“ am besten ermöglicht, den gleichwertigen Zugang zum Recht für alle herzustellen. Allerdings ist die Frage, wie sich das Haftungsregime der Berufsausübungsgesellschaft auf den Zugang zum Recht und die Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, diesen Zugang herzustellen, auswirkt, die große Leerstelle in der Diskussion.⁵³

I. ZUGANG ZUM RECHT

Es ist ein Grundproblem – zumindest der deutschen Rechtswissenschaft –, dass sich über die Bedeutung des Verfahrens für die Rechtsfindung und damit für die Rolle der Rechtsanwälte in diesem Verfahren zu wenig Gedanken gemacht werden. Paradigmatisch für dieses Problem sind die Kommentierungen zu § 78 und § 293 ZPO. Der Sinn und Zweck von § 78 ZPO sei die Entlastung des Gerichts, welche im Parteiprozess eine höhere Manduktionspflicht hat. Und bei § 293 ZPO heißt es sinngemäß: Die Ermittlung des Rechts ist ein rein interner Vorgang des Gerichts.⁵⁴

Wäre dies richtig, käme der Anwaltschaft für unser Rechtssystem nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Jedoch kann der Grundsatz „iura novit curia“⁵⁵ nicht unbegrenzt gelten, vielmehr kommt den Rechtsanwälten bei der rechtlichen Entscheidungsfindung ein wichtiger Anteil zu. Zwar sind Richter in ihrem eigenen Selbstverständnis häufig der Ansicht, dass allenfalls ein schlechter Anwalt den Prozess verlieren kann, ein guter den Prozess jedoch nicht gewinnen kann. Dies sollte aber weder dem anwaltlichen Selbstverständnis entsprechen noch ist dies in der Sache richtig.

"Rechtsprechung ist ein dialogisches Verfahren"

Aus abstrakten Regeln lassen sich keine konkreten Urteile ableiten;⁵⁶ Rechtsprechung ist ein dialogisches Verfahren, in dem wir Gründe geben und Gründe nehmen, uns von Gründen affizieren lassen, kurz die thetische Rede führen. „Das Recht“ ist dabei nichts vom konkreten Fall Abgelöstes und Feststehendes, sondern ein Ergebnis kontradiktorischer und dialektischer Erarbeitung und Gewinnung.⁵⁷

Weil Recht nicht rechenbar ist, sondern am konkreten Fall argumentativ erarbeitet werden muss, hat die anwaltliche Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Nicht der Richter alleine, sondern die Parteivertreter und der Richter haben in diesem Sinne gemeinsam das Ergebnis zu verantworten. Mit anderen Worten: Obwohl das Gericht in der Theorie das Recht auf den festgestellten Sachverhalt anwendet, wird dessen Rechtsauffassung durch die Ansicht der Rechtsanwälte beeinflusst und somit das Prozessergebnis verändert.⁵⁸

Unter den Bedingungen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats muss der Anwaltsmarkt so organisiert werden, dass die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mandanten abhängig ist. Es ist die Paradoxie der anwaltlichen Tätigkeit, dass diese zwar staatsfern ausgeübt werden muss, gleichzeitig aber teilnimmt an der Staatsaufgabe der Rechtsgewähr. Kurz: Es geht darum, ob den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege nur die Grundpflichten (core values) der Unabhängigkeit, des Berufsgeheimnisses und Sachlichkeitsgebots konstituieren oder ob in einem sozialen Rechtsstaat (Art. 28 GG) zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts auch gehört, den streitwertunabhängigen Zugang zum Recht sicherzustellen (§ 48 BRAO: Prozesskostenhilfe, § 49 BRAO: Pflichtverteidigung, § 49a BRAO: Beratungshilfe).⁵⁹ Um es noch deutlicher zu formulieren: Besteht nicht in den Privilegien der Rechtsanwaltschaft, welche das RDG und das Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot vermitteln, zugleich die Verpflichtung, den Zugang zum Recht für jeden sicherzustellen?

II. ANWALTICHE UNABHÄNGIGKEIT UND ZUGANG ZUM RECHT

1. Intrinsische Motivation

Für das ursprüngliche anwaltliche Berufsrecht war die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ein Schlüsselbegriff in doppelter Weise, nämlich zum einen in Bezug auf den Zugang zum Recht und zum anderen in Bezug auf die Einhaltung des Berufsrechts. Der Zugang zum Recht sollte über den intrinsisch motivierten Rechtsanwalt erfolgen.⁶⁰ Dem Rechtsanwalt sollte es also nicht primär um die Gewinnerzielungsabsicht gehen,⁶¹ sondern um den inneren Ansporn, das Recht zu verwirklichen. In den Worten von Sigbert Feuchtwanger: „Das Streben, einen möglichst großen Preis zu erlangen, ist entgegengesetzt dem Streben, einen möglichst großen ideellen Wert hinzugeben.“⁶²

"Zugang zum Recht sollte über intrinsisch motivierten Rechtsanwalt erfolgen"

Aufgrund dieser Selbstverpflichtung und Motivation ging der Gesetzgeber der Reichsrechtsanwaltsordnung davon aus, dass jeder „Rechtsanwalt in allen Fällen, in denen seine Tätigkeit in Anspruch genommen wird, seinen Beruf ausüben werde.“⁶³ Aus diesem Grund verzichtete er auch auf einen Kontrahierungszwang, der eigentlich ein typisches Instrument zur Absicherung der Quersubvention ist. In dieses, auf intrinsische Motivation bauende, System brach nun die insb. durch die Rechtsprechung geschaffene Verbandsstruktur ein. Zwar ist nach wie vor Adressat der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Mandats nach § 44 BRAO der einzelne Rechtsanwalt.⁶⁴ Jedoch lässt sich dies nicht mehr aufrechterhalten, je größer die Einheiten sind und je weniger sich alleine wegen der Größe der Einheiten eine solidarische Haftung aller Gesellschafter verwirklichen lässt.

2. Governance Struktur, Shareholder Value und die Auswirkung auf den Zugang zum Recht

Die Idee, dass jeder Rechtsanwalt eigenständig über die Mandatsannahme zu entscheiden hat, ist in einer bestimmten Governance Struktur nicht verwirklicht. Je größer das „Unternehmen Rechtsanwalt“ ist, desto stärker sind betriebswirtschaftliche und hierarchische Steuerungsmechanismen notwendig. Der Marktführer unter den Law Firms machte 2012/2013 nach Angaben des Branchenblatts JUVE einen Gesamtumsatz in Deutschland von EUR 334 Mio. Der Umsatz pro Berufsträger betrug bei dieser Kanzlei EUR 732.000, der pro Equity-Partner EUR 3.093.000.⁶⁵ Bereits aus den Summen ist ablesbar, dass die Firmen nur noch durch hierarchische Strukturen steuerbar sind.⁶⁶ So werden selbst nicht mehr alle Partner in die Entscheidungsfindungsprozesse einbezogen, sondern diese auf den Ebenen der Executive Partners oder der Practice Group Leaders getroffen.⁶⁷ Dabei bedienen sich die Law Firms zur Steuerung eines Systems der „minimum billable hours“, deren Erfüllung computergestützt täglich, wöchentlich und jährlich genau überwacht wird.⁶⁸ Selbst die Steuerung der Auswahl der Mandanten nach bestimmten Umsatzchancen und Umsatzentwicklungen soll üblich sein (willingness to pay).⁶⁹

Für die Grundidee des Anwaltsrechts war die unreflektierte Öffnung der Berufsausübungsgesellschaften⁷⁰ so gefährlich, weil damit aus der Frage, ob der einzelne Rechtsanwalt bereit ist, sich auch intrinsisch motivieren zu lassen, eine Frage geworden ist, ob das Organ der Berufsausübungsgesellschaft sich auch von Gemeinwohlbelangen leiten lassen darf.

Unter dem Stichwort Corporate Governance wird die Diskussion der Leitungsinteressen im Gesellschaftsrecht seit längerem geführt.⁷¹ Dabei geht es um die Frage, in welchem Umfang der Vorstand nur den Gewinnmaximierungsinteressen der Gesellschafter verpflichtet sein soll (Shareholder Ansatz) oder darüber hinaus dem Unternehmen an sich (Walther Rathenau), also einem Ausgleich der Interessen von Eigentümern, Gläubigern, Arbeitnehmern, Anwohnern, Gemeinde, Kunden, Staat, verpflichtet ist (Stakeholder Ansatz).⁷² Mit anderen Worten: in welchem Umfang das Unternehmen einen Interessenausgleich zwischen diesen gesellschaftlichen Gruppen herbeizuführen und damit seiner sozialen Verantwortung nachzukommen hat. Das Unternehmensinteresse wird nach dem Stakeholder Ansatz interessenpluralistisch verstanden.⁷³ Die Aktiengesellschaft strebt danach, die unterschiedlichen Interessen von Eigentümern, Gläubigern, Arbeitnehmern etc. in Einklang zu bringen und richtet ihr Vorstandshandeln danach aus (Stakeholder Ansatz).⁷⁴

Im Gegensatz hierzu muss sich das Vorstandshandeln der Aktiengesellschaft nach dem Shareholder Ansatz primär an den Aktionärsinteressen orientieren.⁷⁵ Das Gesamtinteresse des Unternehmens sei demnach auf eine Gewinnmaximierung gerichtet. Diese Fixierung auf die Gewinnmaximierung rechtfertigt sich, weil hierdurch verhindert werden kann, dass die Aktionäre in rentablere Anlageoptionen abwandern. Ohne diese von den Investoren erwartete Kapitalverzinsung werden sich diese nicht an dem Unternehmen beteiligen.⁷⁶ Es kommt daher entgegen Henssler nicht darauf an, wie hoch die Kapitalbeteiligung an einer Anwalts-gesellschaft ist,⁷⁷ weil jede externe Beteiligung dieses Entscheidungskriterium zugrunde legt.⁷⁸ M.a.W.: Finanzinvestoren verändern mit ihren Kapitalertragserwartungen bereits die Handlungsparameter des Vorstands einer Kapitalgesellschaft, unabhängig von der Höhe ihres Gesellschafteranteils.⁷⁹ Erwirtschaftet die Rechtsanwalts-AG nicht die vom Kapitalmarkt erwartete Rendite, wandern die Investoren ab. Bestimmenden Einfluss auf die Bestellung des Vorstands bedarf es insoweit

nicht. Demgegenüber können die gegen eine Fremdkapitalbeteiligung vorgetragenen Bedenken nicht mit dem Hinweis entkräftet werden, das Fremdkapital dürfe nicht mehr als 25 % des Stammkapitals betragen. Diese an der Sperrminorität nach § 53 II GmbHG⁸⁰ bzw. § 179 II AktG⁸¹ orientierten Höhe vermag nur eine Satzungsänderung verhindern,⁸² nicht jedoch den Einfluss der Kapitalinvestoren auf das operative Geschäft des Vorstands verringern. Private Equity diktiert mit den Ertragswartungen entweder eine bestimmte Ausrichtung der Gesellschaft, oder, wenn nicht, ist die Finanzinvestition für die Gesellschaft von vornherein unbedeutend.

Das interessenmonistische Modell des Shareholder Ansatzes sei auch deshalb gegenüber dem Stakeholder Ansatz zu bevorzugen, weil hierdurch der Unternehmenserfolg nach klar messbaren Kriterien beurteilt werden kann. Im Gegensatz hierzu würde ein Stakeholder Ansatz über klare und messbare Zielbestimmungen verfügen und damit diskretionäre Handlungsspielräume des Managements eröffnen.⁸³

Noch ist unklar, ob dem Shareholder Ansatz in jedem Fall das Übergewicht zukommen muss.⁸⁴ Grundsätzlich findet aber in der gesellschaftsrechtlichen Literatur eine Neujustierung zu einem vom Kapitalmarkt geprägten Ansatz statt.⁸⁵ Auch dürfte der Unterschied zwischen den beiden Ansätzen in der Praxis nicht allzu groß sein.⁸⁶ So lassen sich in einem bestimmten Rahmen nach beiden Ansätzen Spenden und Sponsoring mit den aktienrechtlichen Verpflichtungen des Vorstands vereinbaren. Der Vorstand darf die Akzeptanz der Aktiengesellschaft durch solche Maßnahmen erhöhen.⁸⁷ Gewinnstreben und Freigiebigkeit schließen sich nicht aus.⁸⁸ Nicht jede Maßnahme muss sich auch bilanziell einem Unternehmensgewinn zuordnen lassen.

"Ethik muss sich lohnen"

Die Grenze zu dem, was dem Vorstand einer Aktiengesellschaft erlaubt ist, dürfte jedoch überschritten sein, wenn Spenden und Sponsoring von vornherein nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bezogen sind. Die Steigerung von Reputation und Akzeptanz ist kein Selbstzweck, sondern hat dem unternehmerischen Ziel der Gewinnsteigerung zu dienen.⁸⁹ Prägnant

formuliert Kort: „Ethik muss sich lohnen“.⁹⁰

Für das anwaltliche Berufsrecht folgt daraus: Spätestens, wenn man Fremdkapital⁹¹ zulässt,⁹² würde wohl § 76 AktG einem Quersubventionierungsmandat der Rechtsanwalts-AG auch rechtlich entgegenstehen. Sicherlich wäre es möglich – soweit berufsrechtlich zulässig⁹³ –, Pro Bono Mandate anzunehmen und zu bearbeiten. Pro Bono Mandate sind im Grunde nichts Anderes als anwaltliches Sponsoring. Man pflegt sein Image, insb. am Bewerbermarkt des juristischen Nachwuchses. Völlig anders hingegen beurteilt sich die Frage, ob die Rechtsanwalts-AG ein Mandat annehmen darf, welches weder direkt noch indirekt zu einer Gewinnsteigerung beiträgt. 33,9 % der Verfahren vor den Amtsgerichten (von 884.593 erledigten Verfahren) haben einen Streitwert bis zu EUR 600.⁹⁴ Die überwiegende Mehrheit ist durch einen Rechtsanwalt vertreten. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass sich diese Mandate für keinen Rechtsanwalt kostendeckend führen lassen, also quersubventioniert werden müssen. Bei den allermeisten dieser Fälle am Amtsgericht ist nicht zu erwarten, dass sie einen Beitrag zur Gewinnung wirtschaftlich attraktiver Mandanten auch nur im Ansatz leisten können. Mit dankenswerter Klarheit beschreibt Markus Hartung die Entscheidungsparameter von Mandanten in Großkanzleien, bei denen strategische und wirtschaftliche Überlegungen immer im Vordergrund der Mandatsannahme stehen.⁹⁵ Regelmäßig würden internationale Großsozietäten nicht für Verbraucher und Privatpersonen arbeiten. Der Interessenkonflikt würde sowohl von der Großkanzlei als auch von den jeweiligen Mandanten nicht mandats- sondern mandantenbezogen verstanden. Gegen DAX 30 geht man nicht vor, unabhängig von der aktuellen Mandatsbeziehung.

Nicht nur Fremdkapital würde diese Effekte verstärken, sondern auch der DAV-Entwurf/Henssler-Vorschlag, der alle vereinbaren Berufe für sozietätsfähig erklärt. Einem auf Effizienzsteigerung programmierten Unternehmensberater wird kaum vermittelbar sein, dass es auch Aufgabe einer Rechtsanwaltskanzlei ist, den streitwertunabhängigen Zugang zum Recht zu vermitteln. Hierzu ist der kulturelle Gap zwischen einem auf den streitwertunabhängigen Zugang zum Recht vermittelnden Organ der Rechtspflege und einem der Effizienz- und Gewinnmaximierung verpflichteten Unternehmensberater zu groß. Der Strukturfehler der Horn-Entscheidung war, dass das Bundesverfassungsgericht im Grunde nur die Frage ausführlich diskutierte, wie die drei verkammerten

Berufe Rechtsanwalt, Arzt und Apotheker der Verschwiegenheit verpflichtet sind. Nicht untersucht wurde demgegenüber die Frage, wie in den drei unterschiedlichen Berufen der Zugang zu dem, dem Gemeinwohl verpflichteten, Gut jeweils organisiert wird. Während der Markt der Gewinnmaximierung verpflichtet ist, ist das Recht, so Kirchhof, die Kultur des Maßes, verlangt Rechtsanwendung Augenmaß und Abwägungskraft.⁹⁶

Im Grunde passen die Governance Strukturen des Kapitalmarktrechts und die auf den Rechtsstaat bezogene Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht zusammen. Es wäre sicherlich eine Illusion, man könne nach 26 Jahren das nachholen, was das BayObLG⁹⁷ versäumt hat, und mit einer ökonomischen Analyse der Governance Strukturen für eine Rejustierung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft streiten. Für was sich immer noch zu streiten lohnt ist allerdings, die juristischen Personen in ihrer jeweiligen Satzung auf die Tätigkeit eines Organs der Rechtspflege zu verpflichten:

"juristische Personen auf die Tätigkeit eines Organs zur Rechtspflege verpflichten"

„Die ...-AG ist eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, die Rechtsberatung durch zugelassene Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege im Sinne von § 1 BRAO erbringt. Als Organ der Rechtspflege muss die AG durch ihre Rechtsanwälte bei Prozesskostenhilfe (§ 48 BRAO), Pflichtverteidigung (§ 49 BRAO) und Beratungshilfe (§ 49a BRAO) sowie an der in der RVO angelegten Quersubventionierung mitwirken.“

D. ANWALTICHE UNABHÄNGIGKEIT UND ADRESSAT DES BERUFSRECHTS

Die anwaltliche Unabhängigkeit soll auch die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts absichern. Adressat der berufsrechtlichen Verpflichtungen ist nach der BRAO der einzelne Anwalt. Dies wirft aber die Frage auf, wie der einzelne Anwalt, der in eine Governance Struktur des Verbands eingebunden ist, in

seiner Person sicherstellen kann, dass die Berufspflichten eingehalten werden, oder ob nicht zumindest neben dem einzelnen Rechtsanwalt diejenigen, die in einem Verband das industrielle Sagen haben, Adressat der Berufsrechtsverpflichtung sein müssten.

I. AUSEINANDERFALLEN VON (INDIVIDUAL-)PFLICHT UND VERLETZUNGSHANDLUNG

Bisher entfalten die anwaltlichen Berufspflichten – spiegelbildlich zu den Berufsrechten – nur gegenüber dem einzelnen Rechtsanwalt ihre Geltung. Adressat der berufsrechtlichen Sanktionen ist daher auch nicht die Berufsausübungsgesellschaft, sondern der einzelne Berufsträger. Gegen ihn richten sich die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach §§ 113 ff. BRAO. So kann z.B. einem Rechtsanwalt nach § 114 I Nr. 4 BRAO verboten werden, auf bestimmten Rechtsgebieten bis zu fünf Jahre tätig zu werden, nicht jedoch der Berufsausübungsgesellschaft als Ganzes die Tätigkeit untersagt werden.

Im Gegensatz hierzu ist Adressat nicht nur des Rechts der Gewerbefreiheit, sondern auch der gewerberechtlichen Sanktionen die juristische Person.⁹⁸ Keine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. GewO ist die Ausübung eines freien Berufs.⁹⁹ § 35 GewO soll als zentrale Untersagungsvorschrift im Gewerberecht verhindern, „dass der Gewerbetreibende schrankenlosen Gebrauch von der Gewerbefreiheit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Belange macht.“¹⁰⁰ Dabei wird zum Schutz der Allgemeinheit vor einem Handeln des Gewerbetreibenden auf die Verbandsverantwortlichkeit geschlossen, unabhängig von der konkret handelnden Person. Als Sanktion für die Handlung des Einzelnen wird dem Gesamtgewerbe eine (zeitweise oder teilweise) Gewerbeuntersagung ausgesprochen.¹⁰¹

"Arbeitsteilige Prozesse sind mit ökonomischen Vorteilen verbunden"

Arbeitsteilige Prozesse sind mit erheblichen ökonomischen Vorteilen verbunden. Bei Law Firms nennt man dies Leverage. Gleichzeitig erhöhen die arbeitsteiligen Prozesse auch die Gefahren, die von einem Wirtschaftsunternehmen ausgehen

können. Die gesteigerte Handlungsmacht, die derartige Zusammenschlüsse haben, beinhaltet neben den ökonomischen Vorteilen zugleich auch die Schaffung eines erheblichen Gefährdungspotentials.¹⁰² Mitarbeiter von größeren Einheiten verhalten sich häufig risikobereiter und weniger regelkonform. Dies beruht zum einen auf der Hoffnung, in der Masse unterzugehen. Zum andern stehen sie aber auch unter dem Druck der internen Regeln und Zielvorgaben, die in vielen Fällen stärker wirkt als die Verpflichtung gegenüber gesetzlichen Regelungen.¹⁰³ Daher muss sichergestellt werden, dass der übergeordnete Verantwortliche nicht nur von den Vorteilen der Kollektivierung profitiert, sondern auch für mögliche von ihr ausgehende Nachteile einzustehen hat, so Beck.¹⁰⁴

Aus diesem Grund hat man mit § 130 OWiG i.V.m. § 9 OWiG eine Garantenstellung kraft Organisationszuständigkeit der Unternehmensleitung¹⁰⁵ geschaffen, zumal der Inhaber eines Betriebes, als eigentlich Verpflichteter, häufig nicht selbst handelt und der Handelnde (bspw. als Angestellter) ihm jedenfalls nicht in erster Linie verpflichtet ist.¹⁰⁶

Nicht nur wird der einzelne Verpflichtete nach § 130 OWiG für das Handeln¹⁰⁷ eines anderen verantwortlich gemacht, welches er durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen hätte verhindern können (und müssen), zudem wurde über § 30 OWiG eine Durchgriffsmöglichkeit auf das Gesamtunternehmen geschaffen, die eine Geldbuße nach sich ziehen kann.¹⁰⁸ Nach § 30 OWiG wird dem Unternehmen, also der juristischen Person, die Ordnungswidrigkeit des Vorstands nach § 130 OWiG zugerechnet.¹⁰⁹

Durch §§ 30, 130 OWiG gibt es daher in Unternehmen eine doppelte Absicherung des Legalitätsprinzips. Nach § 130 OWiG begeht der Inhaber eines Unternehmens selbst eine Ordnungswidrigkeit, wenn er eine Zuwiderhandlung gegen unternehmensbezogene Pflichten durch Aufsichtsmaßnahmen nicht verhindert. Dabei muss nicht einmal die handelnde Leitperson individualisierbar sein, solange feststeht, dass die Bezugstat von einem Verantwortlichen begangen wurde.¹¹⁰ Diese und selbst begangene Verstöße werden nach § 30 OWiG dem Unternehmen zugerechnet.¹¹¹ Das Auseinanderfallen von Handeln und Verpflichtung wurde schon früh¹¹² gesehen und die entsprechende Zurechnungslücke geschlossen.¹¹³

II. FEHLENDE LÖSUNG IM BERUFSRECHTLICHEN KONTEXT

Im Berufsrecht fehlt eine entsprechende Lösung des §§ 30, 130 OWiG bislang. Während auch in Berufsausübungsgesellschaften die Vorteile eines großen personellen und sachlichen Verbundes geschätzt werden, werden die damit verbundenen Folgen bislang im Hinblick auf die Berufsrechtssanktion ignoriert. Nach immer noch herrschendem Verständnis begeht ein Berufsträger einen Berufsrechtsverstoß und nicht die Einheit, in der ein solcher begangen worden ist. Dies führt ebenso wie bei Wirtschaftsunternehmen zu einer Strafbarkeitslücke für Pflichtverletzungen, die durch den Zusammenschluss, das Kollektiv der (Groß-)Kanzlei, erst möglich werden.

Ein Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten begründet in den meisten Fällen keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat, an die § 30 oder § 130 OWiG anknüpfen. Die theoretische Brüchigkeit der vom BayObLG vor 26 Jahren eingeleiteten Öffnung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zeigt sich auch daran, dass bis heute eine entsprechende Übertragung des §§ 30, 130 OWiG zugrundeliegenden Gedankens auf das anwaltliche Berufsrecht nicht stattgefunden hat. Das eigene Sanktionssystem der Anwaltschaft geht immer noch vom Bild des Einzelanwalts aus, der für sein Tun alleine verantwortlich ist.

"Das eigene Sanktionssystem der Anwaltschaft geht immer noch vom Bild des Einzelanwalts aus, der für sein Tun alleine verantwortlich ist."

Der Wandel der Governance Struktur, der mit der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften als Kapitalgesellschaften verbunden war und der durch eine Öffnung der sozietätsfähigen Berufe und von Fremdkapital weiter verstärkt wird, weist hier eine deutliche Lücke zu anderen Gebieten des Wirtschaftsverwaltungsrechts auf.¹¹⁴ Auch und vielleicht gerade in Berufsausübungsgesellschaften müssten entsprechende Vorschriften eingeführt werden.¹¹⁵ Bisher hat man sich in Deutschland darauf verlassen, dass der einzelne Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege die Möglichkeit hat, die berufsrechtlichen Verpflichtungen selbst einzuhalten und deren Einhaltung auch durchzusetzen.

Sowohl der Gewerbeordnung als auch dem Unternehmenssanktionsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass in hierarchischen Organisationen die Einhaltung der einschlägigen Bestimmung durch die Leitungsorgane garantiert werden muss. Für das anwaltliche Berufsrecht kann im Kern nichts Anderes gelten. Dies zeigt auch das Beispiel Englands. Zwar ist die Ausgliederung der Berufsaufsicht aus dem Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung nicht nachahmenswert, wohl aber die Erweiterung des Adressatenkreises der berufsrechtlichen Verpflichtungen und Sanktionen auf die jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften.¹¹⁶

Im Hinblick auf die Neuerungen im Gesellschaftsrecht sieht nun auch das BMJV in Eckpunkt 12 Berufsausübungsgesellschaften in ihrer Gesamtheit als neue und zusätzliche Aufsichtsobjekte vor, die aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur eine Verantwortung für die Einhaltung des Berufsrechts durch ihre Organe übernehmen müssen. Eine solche Implementierung ins anwaltliche Berufsrecht sollte vergleichbar zu den §§ 30, 130 OWiG geschehen, um sowohl individualisierbare als auch strukturelle Berufspflichtverletzungen aufdecken und sanktionieren zu können und so Gesetzeslücken zu schließen.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Das anwaltliche Berufsrecht sah ursprünglich den Einzelanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft als GbR vor. In den letzten 26 Jahren wurde ein weitergehender Wandel des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorangetrieben. Rechtsanwalts-AG, Rechtsanwalts-GmbH und die Verbindung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern wurden durch die Rechtsprechung ermöglicht. Hinzu kam die LLP und PartG mbB. Nun soll der nächste große Schritt der Deregulierung und Liberalisierung gemacht werden. Die GmbH & Co. KG soll als weitere Berufsausübungsgesellschaft zugelassen werden, obwohl diese als Gesellschaftsform über die schlechteste Reputation verfügt.¹¹⁷ Für einen Beruf, der in erster Linie mit dem in ihn gesetzten Vertrauen handelt, sicherlich schon aus diesem Grund nicht völlig unproblematisch. Weiter will man die sozietätsfähigen Berufe erweitern und Fremdkapital zulassen.

Die rechtspolitische Diskussion blendet wesentliche Fragestellungen aus und begnügt sich stattdessen vielfach mit der nicht weiter dechiffrierten Floskel des nicht mehr zeitgemäßen oder modernen.¹¹⁸ Welche Rückwirkungen diese Tekturverschiebungen auf den Zugang zum Recht und das anwaltsgerichtliche

Sanktionsrecht haben, bleibt ausgeblendet. Ein System, welches darauf aufbaut, dass die Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege intrinsisch motiviert den Zugang zum Recht durch Quersubventionierung vermitteln, muss durch die innere Logik des Kapitalgesellschaftsrechts Schaden nehmen. Dass der Schaden nur noch nicht so sichtbar ist und sich in bestimmten Grenzen hält, verdankt das System vor allem der weitaus überwiegenden Mehrheit von Rechtsanwälten, die ihren Beruf als Einzelanwalt oder GbR ausüben.¹¹⁹ Insgesamt stellt sich aber die Frage, ob eine völlig ungleiche Lastenverteilung¹²⁰ zwischen den vielen, meist kleineren Einheiten, die den Zugang zum Recht durch Quersubventionierung, Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung und Beratungshilfe sicherstellen, und denjenigen, die sich dieser gemeinschaftlichen Aufgabe der Anwaltschaft entziehen, nicht anders organisiert werden muss.

"Die Zuteilung von Recht (...) ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge."

Die Zuteilung von Recht darf nicht nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung erfolgen, es ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.¹²¹ Wird das System der Belastungsgerechtigkeit zwischen denjenigen, die einen streitwertunabhängigen Zugang zum Recht sicherstellen, und denjenigen, die sich dieser Gemeinschaftsaufgabe entziehen, endgültig unwuchtig, bliebe nur der Weg in die Umlagenfinanzierung.

Das berufsrechtliche Sanktionssystem muss dringend an die durch die Verbandsstrukturen geschaffenen neuen Gefährdungen der anwaltlichen Berufspflichten angepasst werden. Die GewO und §§ 9, 30, 130 OWiG sind eingeübte Muster, die im anwaltlichen Umfeld nur nicht greifen, weil das Sanktionssystem im anwaltlichen Berufsaufsichtsrecht über die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen greift und nicht über die Ordnungswidrigkeitsstraftatbestände des besonderen Wirtschaftsverwaltungsrechts vermittelt wird. Hier muss dringend die Geschäftsführung und die juristische Person Adressat der Berufspflichten und

Sanktionen werden.

Hier finden Sie den Aufsatz als PDF-Dokument.



Literaturverzeichnis

¹ Mit dem Knopf kann der Sitzungspräsident die Mikrophone im Plenarsaal stummschalten und die Lautstärke seines eigenen Mikrophons erhöhen, hierzu Zähle, Zeitschrift für Parlamentsfragen, Vol. 43, (2012), S. 872-878.

² BVerfGE 76, 171 und BVerfGE 76, 196.

³ BayObLGZ 1994, 353.

⁴ BayObLGZ, NJW 2000, 1647.

⁵ So noch die Zusammenfassung der h.M.: durch das LG München, NJW 1994, 1882 (1883).

⁶ BayObLGZ 1994, 353.

⁷ BayObLGZ 1994, 353 (355).

⁸ BGH, NJW 1994, 786.

⁹ BVerfGE 141, 82.

¹⁰ Hierzu Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162.

¹¹ Kilian, AnwBl. 2018, 352, hierzu Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162.

¹² Henssler, AnwBl. Online 2018, 564.

¹³

www.juve-steuermarkt.de/nachrichten/namenundnachrichten/2019/11/heimlicher-abgang-freshfields-steuerchef-beugt-sich-cum-ex-druck-2 (zuletzt abgefragt am 08.06.2020) und www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/06/cum-ex-aufarbeitung-auch-freshfields-partner-teufel-ausgeschieden (zuletzt abgefragt am 08.06.2020).

¹⁴

www.lawgazette.co.uk/news/reed-smith-converts-to-abs-in-first-for-us-firm/5102043.article (zuletzt abgefragt am 08.06.2020).

¹⁵ Der Numerus clausus der Gesellschaftsformen ist eigentlich typisch für das Gesellschaftsrecht, vgl. Mutter/Müller, in: Gummert, Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2019, § 1 Rn. 1.

¹⁶ So jüngst, wenngleich erstaunlich, Henssler, AnwBl. 2020, 155.

¹⁷ Und hierzu bereits ausführlich: Wolf, in: FS BRAK, 2019, S. 63 (S. 183 ff.); Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162, (163).

¹⁸ Zu den einzelnen Reformvorhaben auch Westermann, NZG 2019, 1.

¹⁹ Brüggemann, in: Weyland, BRAO, 10. Aufl. Vor § 59c BRAO Rn. 1.

²⁰ BGH, NJW 2005, 1568; Ludwig, in Heussen/Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 60 Rn. 133; Brüggemann, in: Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, Vor § 59c Rn. 8.

²¹ Nr. 1, 2 und 3 des Eckpunktepapiers des BMJV.

²² Nr. 6 und 7 des Eckpunktepapiers des BMJV; ablehnend einer Fremdkapitalbeteiligung gegenüber stehen neben der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auch der Verband Deutscher Anwaltsnotare (VDAN), der Deutsche Notarverein (DNotV) und die Patentanwaltskammer (PAK) in deren Stellungnahmen zum Eckpunktepapier des BMJV.

²³ Nr. 7 des Eckpunktepapiers des BMJV.

²⁴ Nr. 9 des Eckpunktepapiers des BMJV.

²⁵ Nr. 11 des Eckpunktepapiers des BMJV.

²⁶ Nr. 12 des Eckpunktepapiers des BMJV.

²⁷ Wertenbruch, NZG 2019, 1081 (1085).

²⁸ Bericht über die Tätigkeit und den Gesetzentwurf der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission für die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, S. 20; Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, April 2020, S. 165 f.

²⁹ Bericht über die Tätigkeit und den Gesetzentwurf der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission für die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, S. 20 f.

³⁰ Stellungnahme Nr. 15 der BRAK, Mai 2018

³¹ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 3.

³² Anstelle der Beschränkung der Haftung auf berufliche Verbindlichkeiten können sämtliche

Verbindlichkeiten von der Haftungsbeschränkung umfasst werden, vgl. Stellungnahme Nr. 15 der BRAK, Mai 2018, S. 9.

- ³³ Stellungnahme Nr. 15 der BRAK, Mai 2018, S. 3.
- ³⁴ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 4.
- ³⁵ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 7 f.
- ³⁶ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 8 f.
- ³⁷ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 6 f.
- ³⁸ Stellungnahme Nr. 25 der BRAK, Oktober 2019, S. 7.
- ³⁹ Henssler, AnwBl. Online 2018, 564.
- ⁴⁰ Henssler, AnwBl. Online 2018, 564 (575).
- ⁴¹ Henssler, AnwBl. Online 2018, 564 (578)
- ⁴² Töpfer, Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl. 2007, S. 225, 247 f.
- ⁴³ In der Terminologie des Anwaltsrechts Fremdkapital, also die gesellschaftliche Beteiligung Dritter, die weder als Rechtsanwälte zugelassen sein müssen, noch in der Rechtsanwaltskanzlei tätig werden, sondern lediglich eine Kapitalbeteiligung halten. Vgl. Töpfer, Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl. 2007, S. 215.
- ⁴⁴ Kreditaufnahme.
- ⁴⁵ Töpfer, Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl. 2007, S. 248.
- ⁴⁶ Aufgrund der völlig unterschiedlichen Ausprägung der Kanzleistruktur in Deutschland, von Einzelanwalt hin zur internationalen Großkanzlei wird es wohl kaum das einheitliche Interesse des „Unternehmens Rechtsanwalt“ geben.
- ⁴⁷ S.o. unter B. II.
- ⁴⁸ Bericht über die Tätigkeit und den Gesetzentwurf der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission für die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, S. 21.
- ⁴⁹ Allgemein zur ökonomischen Begründung Wagner, in: MüKo-BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 BGB, Rn. 185 und Grigoleit, Gesellschafterhaftung für interne Einflussnahme im Recht der GmbH, 2006, S. 31 ff.; Fleischer, in: MüKo-GmbHG, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 281.
- ⁵⁰ Fleischer, in: MüKo-GmbHG, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 282
- ⁵¹ Fleischer, in: MüKo-GmbHG, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 283; Wagner, in: MüKo-BGB, 7. Aufl. 2017, § 826, Rn 185.
- ⁵² Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 2 BRAO Rn. 41.
- ⁵³ Hierzu bereits den Nachweis bei Wolf, in: FS BRAK, 2019, S. 63 (S. 174); im DAV-Entwurf werden die Schlagworte „Quersubventionierung“, „Prozesskostenhilfe“ oder „Zugang zum Recht“ auf 41 Seiten kein einziges Mal benutzt, Begriffe wie „zeitgemäß“, „aktuell“ oder „jüngst“ hingegen

jeweils fünf bis sieben Mal verwandt.

⁵⁴ Prütting, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 293 ZPO Rn. 24.

⁵⁵ Prütting, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 293 ZPO Rn. 2.

⁵⁶ Zu dieser auf Kant zurückgehenden Erkenntnis und damit zugleich zu den Grenzen von Legal Tech, Wolf/Künnen, in: FS Vorwerk, 2019, S. 265, 366.

⁵⁷ Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, Vor § 1 RDG Rn. 11.

⁵⁸ Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, Vor § 1 RDG Rn. 11.

⁵⁹ Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 262 (263, These 3), zum effektiven Zugang zum Recht als grundlegendem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: Enders, in: BeckOK-GG, 42. Ed. Stand 01.12.2019, Art. 19 GG Rn. 74 ff.

⁶⁰ Hierzu Wolf, in: FS BRAK, 2019, S. 97 f.

⁶¹ Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Betonung liegt auf primär. Selbstverständlich ist das „Unternehmen Rechtsanwalt“ ein Unternehmen, welches nicht nur die Kosten, sondern auch einen Unternehmergewinn erwirtschaften muss.

⁶² Feuchtwanger, Die freien Berufe, 1922, S. 67.

⁶³ Drucksache des Reichstags, 3. Leg. Per. II Session, 1878, Bd. 53 Nr. 5, S. 80 f.

⁶⁴ Henssler, AnwBl Online 2018, 564 (566).

⁶⁵ JUVE Heft 10, 2013, S. 56 ff.

⁶⁶ S. auch Kirkland, 35 UMPSLR (2005), S. 631 (S. 705 ff.).

⁶⁷ Stoller, Mega-lawyering in Europa, 2000, S. 103 ff.

⁶⁸

Zum Nachweis Stürner/Bormann, NJW 2004, 1481 (1485) und azur, 29.4.2014 „Kanzleien verlangen im Schnitt 1.657 Billables jährlich“, www.azur-online.de/2017/04/stundenvorgaben-kanzleien-verlangen-im-schnitt-1-657-billables-jaehrlich (zuletzt abgefragt am 08.06.2020).

⁶⁹ Hierzu Parker/Ruschena, 9 University of St. Thomas Law Journal, (2011) 619 ff.; Halfmann, Marketingpraxis für Anwälte, 2. Aufl. 2018, S. 132.

⁷⁰ Wolf, in FS BRAK, 2019, S. 63, (S. 171).

⁷¹ Fleischer, in: Spindler/Stilz (Hrsg.), AktG, 4. Aufl. 2019, § 76 AktG Rn. 40; Schaefer, NZG 2007, 900.

⁷² Spindler, in: MüKo-AktG, 5. Aufl. 2019, § 76 AktG Rn. 71; Busse von Colbe, ZGR 1997, 271 (272); Mülbart, ZGR 1997, 129 (130 ff.).

⁷³ Kort, AG 2012, 605 (605).

⁷⁴

Fleischer, in: Spindler/Stilz (Hrsg.), AktG, 4. Aufl. 2019, § 76 AktG Rn. 27;
Spindler, in: MüKo-AktG, 5. Aufl. 2019, § 76 AktG Rn. 64; www.joelrose.com/articles/client_selection_improves_profitability.html (zuletzt abgefragt am 08.06.2020).

⁷⁵ Kort, AG 2012, 605 (605) und Fleischer, in: BeckOGK, Stand 15.1.2020, § 76 AktG Rn. 29 ff.

⁷⁶ Fleischer, in: BeckOGK, Stand 15.1.2020, § 76 AktG Rn. 31.

⁷⁷ Henssler, AnwBl Online 2018, 564 (578).

⁷⁸ Zumal bei einer zu geringen Kapitalbeteiligung das Argument fehlt, es bedürfe einer solchen zur wirtschaftlichen Fortführung der Berufsausübungsgesellschaft.

⁷⁹ Vgl. zur Parallelproblematik: BT-Drs. 17/6906, S. 71.

⁸⁰ Trölitzsch, in: BeckOK-GmbHG, 43. Edition Stand: 01.05.2020, § 53 GmbHG Rn. 16.

⁸¹ Holzborn, in: BeckOGK, Stand: 15.01.2020, § 179 AktG Rn. 16.

⁸² Kritisch zur Übertragbarkeit der Sperrminorität auf Personengesellschaften auch Römermann, NZG 2018, 1041 (1046) und Westermann, NZG 2019, 1 (3).

⁸³ Fleischer, in: BeckOGK, Stand 15.1.2020, § 76 AktG Rn. 34.

⁸⁴ Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, GesR, 4. Aufl. 2019, § 76 AktG Rn. 10 und andererseits Wiesner, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 4. Aufl. 2015, § 19, Rn. 22.

⁸⁵ Tröger, in: Duve/Ruppert, Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, 2018, S. 664 ff.

⁸⁶ Fleischer, in: BeckOGK, Stand 15.1.2020, § 76 AktG Rn. 36 ff.

⁸⁷ Weber, in: Hölters, AktG, 3. Aufl. 2017, § 76 AktG Rn. 31; Fleischer, in: BeckOGK, Stand 15.1.2020, § 76 AktG Rn. 52.

⁸⁸ BGB, NJW 2002, 1585 (1586).

⁸⁹ Weber, in: Hölters, AktG, 3. Aufl. 2017, § 76 AktG Rn. 31.

⁹⁰ Kort, NZG 2012, 926 (929).

⁹¹ In der berufsrechtlichen Terminologie, aktienrechtlich gesprochen: Eigenkapital.

⁹² Wie bei Henssler, AnwBl Online 2018, 564 (578).

⁹³ Vgl. dazu Dux, AnwBl. 2011, 90 (93 f.).

⁹⁴ Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.1. 2018, S. 26.

⁹⁵ Hartung, NJW 2020, 1772 (1774).

⁹⁶ Kirchhof, in: Kirchhof, Gemeinwohl und Wettbewerb, 2004, S. 9. Hierzu auch jüngst die 4. Ad-hoc-Stellungnahme – 27. Mai 2020 der Leopoldina zur Corona Pandemie: „Wie diese Krise deutlich zeigt, können in einem Gesundheitssystem, das ein integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, grundsätzlich nicht die gleichen wirtschaftlichen Maßstäbe angelegt werden wie in der freien, wettbewerbs-orientierten Wirtschaft.“, S. 5.

⁹⁷ BayObLGZ 1994, 353.

⁹⁸ Pielow, in: BeckOK-GewO, 49. Edition Stand: 01.03.2020, § 1 GewO Rn. 186.

⁹⁹ Obwohl sich sogar Henssler kritisch zur Ausklammerung der freien Berufe aus dem Gewerbebegriff äußert: Henssler, ZHR 1997, 13 (24 f.).

¹⁰⁰ Brüning, in: BeckOK-GewO, 49. Edition Stand: 01.03.2020, § 35 GewO Vor Rn. 1. Aufl. 2018, § 130 Rn. 4.

¹⁰¹ Brüning, in: BeckOK-GewO, 49. Edition Stand: 01.03.2020, § 35 GewO Vor Rn. 1 und Rn. 39.

¹⁰² Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand: 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 5.

¹⁰³ Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand: 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 5.

¹⁰⁴ Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand: 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 5.

¹⁰⁵ Definiert wird das Unternehmen als Organisation von Personen- und Sachmitteln, die unabhängig von ihrem Gegenstand nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und auf gewisse Dauer angelegt sind, so:

Krumm, in: Kernberger, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 Rn. 4.

¹⁰⁶ Rogall, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 OWiG Rn. 2, 4.

¹⁰⁷ Das Handeln meint die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

¹⁰⁸ Rogall, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 OWiG Rn. 6.

¹⁰⁹ Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 6; Rogall, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 OWiG Rn. 4.

¹¹⁰ Meyberg, in: BeckOK-OWiG, 24. Ed. Stand: 15.09.2019, § 30 Rn. 57.

¹¹¹ BT Drs. 18/4817, S. 6.

¹¹² „Die Wurzeln der Sanktionierung einer betrieblichen Aufsichtspflichtverletzung reichen zurück bis ins 19. Jahrhundert, vgl. § OWiG § 188 PrGewO (1845).“, Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 1.

¹¹³ Beck, in: BeckOK-OWiG, 26. Edition Stand 01.04.2020, § 130 OWiG Rn. 6; Rogall, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 130 OWiG Rn. 4.

¹¹⁴ Zum besonderen Wirtschaftsverwaltungsrecht schon Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, 3. Aufl. 2020, Vor § 1 RDG Rn. 4 und Einl. Rn. 110.

¹¹⁵ So schon Wolf, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, bezogen auf die Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten der Syndikusrechtsanwälte, BT-Drs. 18/5201“.

¹¹⁶ Zu nennen sind die Law Society of England and Wales, die die Aufsicht über alle Solicitor und deren Berufsausübungsgemeinschaften führt, sowie beispielhaft das Bar Standards Board, welches die Aufsicht über Barrister und sog. Alternative Business Structures (ABS) führt. Beide Institutionen üben eine berufsrechtliche Aufsicht über die Einhaltung von Berufspflichten auch bei Berufsausübungsgemeinschaften aus.

¹¹⁷ Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 56 I und Windbichler, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl. 2017, § 73 Rn. 4.

¹¹⁸ Lesenswert hierzu, wenngleich in anderem Zusammenhang, zu den Motivationslagen von Reformdiskussionen, Gräditz in: Burgi, Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, Beiheft 12 zu „Die Verwaltung“, Berlin 2017, S. 105, 123 f., der von intellektueller Langeweile spricht.

¹¹⁹ Einzelunternehmen: 45.416 Rechtsanwälte, Personengesellschaften: 10.792 Rechtsanwälte, Kapitalgesellschaften: 942, sonstige Rechtsformen: 3.147. Als LLP waren 2017 nur 155 in Deutschland tätig. Zu den Zahlen Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft, 2017/2018, S. 138 ff.

¹²⁰ Hierzu Wolf, in: FS BRAK, 2019, S. 169.

¹²¹ Kirchhof, in: Kirchhof, Gemeinwohl und Wettbewerb, 2004, S. 9.

FREMDKAPITALBETEILIGUNG - PRO UND CONTRA

Ein Interview mit RA Dr. Alexander Siegmund und RA Dr. Frank Remmert, Vorstandsmitglieder der RAK München

EIN INTERVIEW MIT RA DR. ALEXANDER SIEGMUND UND RA DR. FRANK REMMERTZ, VORSTANDSMITGLIEDER DER RAK MÜNCHEN

Das Fremdbesitzverbot für Anwaltskanzleien ist schon seit Jahren ein umstrittenes Thema. Es schließt bislang die Beteiligung von Fremdkapital an Rechtsanwaltsgesellschaften durch nicht-anwaltliche Investoren aus und soll vor allem die Unabhängigkeit des Anwalts schützen. Es wird argumentiert, dass die Erteilung unabhängigen Rechtsrats zu den Grundpfeilern des anwaltlichen Berufsbildes gehöre und die Qualität der Rechtsberatung sichere. In anderen Ländern Europas wurde dieses Fremdbeteiligungsverbot in den letzten Jahren erheblich gelockert. Diese so genannten „Alternative Business Structures“ sind

vor allem in Großbritannien mittlerweile beliebt und haben die Ausübung des anwaltlichen Berufs dort in der Tat weit weniger beeinflusst als ursprünglich angenommen.

Deutschland hält an dem Fremdbeteiligungsverbot jedoch fest – auch in der aktuellen Situation, in der aufgrund der aufkommenden Zahl von Legal-Tech-Unternehmen der Ruf nach einer Modernisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts immer lauter wird, um den Legal-Tech-Markt auch für Rechtsanwälte leichter zugänglich zu machen. Es stellt neben Einschränkungen der Werbemöglichkeiten einen der wichtigsten Unterschiede zwischen Anwaltskanzleien und Legal-Tech-Unternehmen dar. Anwälte kritisieren, dass die Finanzierbarkeit von Legal-Tech-Ideen durch die Beteiligung von Investoren an der Unternehmung einfacher wäre und ihnen diese Art von Geschäft dadurch wesentlich erschwert würde.

Nicht zuletzt mit dem durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz Ende August 2019 vorgelegten „Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ wird die Frage einer Lockerung des Fremdbesitzverbots (erneut) aufgeworfen.

RA Dr. Frank Remmert und RA Dr. Alexander Siegmund, beide im Vorstand der RAK München vertreten, stellen sich der Diskussion:

Halten Sie das Fremdbesitzverbot noch für zeitgemäß?

AS: Ich glaube, man muss die Frage anders stellen. Bei einem Verbot ist nicht danach zu fragen, ob es zeitgemäß ist, sondern danach, ob es gerechtfertigt ist. Die Frage nach der Rechtfertigung führt recht rasch zu der Frage nach dem Gemeinwohlbelang, der hinter dem Fremdbesitzverbot steht. Geschützt werden soll die anwaltliche Unabhängigkeit. Nicht Kapitalgeber sollen entscheiden, ob und wie ein Mandat geführt wird, sondern allein der Anwalt, der kraft seiner Ausbildung über die notwendige Rechtskenntnis verfügt und kraft seiner Zulassung dem anwaltlichen Berufsrecht sowie der Berufsaufsicht unterliegt. Der Rechtsstaat aber auch die Rechtssuchenden brauchen eine unabhängige

und damit starke Anwaltschaft.

FR: Ich halte ein uneingeschränktes Verbot angesichts der Herausforderungen, die die Digitalisierung an die Anwaltschaft stellt, in der Tat nicht mehr für zeitgemäß. Es bestehen erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber nichtanwaltlichen Legal-Tech-Anbietern, die nicht an die strengen Regeln des anwaltlichen Berufsrechts gebunden sind und Kapitalgeber mit ins Boot nehmen dürfen. Dieses Ungleichgewicht wurde durch die BGH-Entscheidung in Sachen „wenigermiete.de“ noch weiter verstärkt, weil die Inkassoorlaubnis, auf die sich viele Legal-Tech-Unternehmen berufen, durch das Urteil erheblich ausgeweitet wurde. Wir sollten daher das anwaltliche Berufsrecht in einigen Punkten liberalisieren. Neben einer Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars im niedrighschwelligigen Bereich und einer Ausweitung der für eine Zusammenarbeit mit Legal-Tech-Anbietern interessanten sozietätsfähigen Berufe sollte auch über eine behutsame Lockerung des Fremdbesitzverbotes nachgedacht werden.

Es gibt Stimmen, die eine partielle Aufhebung des Fremdkapitalverbots fordern, z.B. um alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital für solche Rechtsanwälte zu eröffnen, die im Bereich von Legal-Tech hohe Anfangsinvestitionen erbringen müssen. Was halten Sie davon?

AS: Vielleicht vorweg der Hinweis, dass hohe Anfangsinvestitionen bei jeder unternehmerischen Tätigkeit drohen. Diese können auch beispielsweise mit Hilfe von Darlehen gestemmt werden. Das hat in der Vergangenheit ganz gut geklappt. Aber selbst wenn dem im Bereich des Legal-Tech nicht so wäre, kann nicht ein verfassungsrechtlich zu schützender Gemeinwohlbelang geopfert werden, nur weil es sich um Investitionen in dem genannten Bereich handelt. Es gibt nur ein „Entweder-Oder“. Wenn das Verbot der Fremdkapitalbeteiligung fallen soll, dann aber für jede Art der Investition, so dass auch Supermarktketten in Anwaltskanzleien investieren können.

FR: Wir sollten diesen Vorschlag, wie er auch im Eckpunktepapier des BMJV vom August 2019 enthalten ist, nicht vorschnell ablehnen, sondern offen diskutieren. Ich möchte die Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit dabei nicht herunterspielen, meine aber, dass dies lösbare Probleme sind. Herr Prof.

Henssler hat in seinem DAV-Gesetzgebungsvorschlag von 2018 dazu bereits gute Vorschläge geliefert, die auch im Bereich Legal-Tech übertragbar sind. Neben Minderheitsbeteiligungen und einem Exit- bzw. Verkaufsverbot, könnten weitere gesetzliche Regelungen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit verankert werden. Das gibt es zum Teil schon in anderen EU-Mitgliedstaaten. Ich meine, dass eine Öffnung für Fremdkapital möglich ist, ohne die Kernwerte unseres Berufsstands zu gefährden.

Wo sehen Sie die größte Gefahr bei einer - auch partiellen - Aufhebung des Fremdbesitzverbots?

AS: Ich könnte mir vorstellen, dass die Anwälte mit nicht-anwaltlichen Kapitalgebern in der Kanzlei zumindest partiell gezwungen sein werden, die Kontrolle über die Mandatsführung aus der Hand zu geben. Das könnte dann dazu führen, dass als Bedingung für die Gewährung der Investitionsspritze nur Mandate bearbeitet werden, die in einen Algorithmus passen und ausreichend lukrativ sind. Schon jetzt ist zu beobachten, dass Aufträge an Legal-Tech-Anbieter nicht angenommen oder schnell abgestoßen werden, wenn sie bestimmte Anforderungen nicht erfüllen. Im Übrigen befürchte ich, dass es bei der Aufhebung des Fremdkapitalverbots nicht bleiben wird. Sie müssen mindestens im gleichen Atemzug auch das Verbot der Gewinnbeteiligung Dritter aufheben. Mit einer fixen Verzinsung können nämlich nicht die gewünschten Investoren erreicht werden. Letztlich führt das zu einer nicht gerechtfertigten Kommerzialisierung des Anwaltsberufs.

FR: Veränderungen bieten immer auch neue Chancen. Es ist daher zu einseitig, bei einer Lockerung des Fremdbesitzverbots nur die Gefahren zu sehen. Eine Gefahr ist sicherlich, dass die Mandatsführung durch Dritte beeinflusst werden könnte. Ich meine aber, dass diese Gefahr durch eine Gesetzesreform gut in den Griff zu bekommen ist. Die anwaltliche Unabhängigkeit ist alltäglich auch anderen Gefahren ausgesetzt, denken wir nur an die wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen, aber existenzsichernden Mandaten. Auch bei der Reform der Syndikusrechtsanwälte haben wir – trotz anfänglicher Bedenken im Hinblick auf die anwaltliche Unabhängigkeit – eine gute Lösung durch eine Reform der BRAO gefunden. Wir dürfen bei einer Reform die Chancen für die Anwaltschaft nicht vergessen. Ziel muss sein, die Wettbewerbsnachteile der Anwaltschaft durch ein zu strenges Berufsrecht zu

beseitigen. Eine Lockerung des Verbots kann dazu beitragen, ebenfalls wie andere Legal-Tech-Start-ups größere Summen in Legal-Tech-Strategien zu investieren und so die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft im digitalen Zeitalter zu erhalten.

AUSLÄNDISCHE RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND

TEXT: RA Dr. Henning von Wedel, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Frage, welche ausländischen Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland zuzulassen seien, war nach der Neuordnung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Aufnahme einer Regelung der Rechtsanwaltsgesellschaft in Form der GmbH als eine Möglichkeit der gemeinsamen Berufsausübung in die BRAO höchst streitig. Durch die nachfolgende Diskussion und die Weiterentwicklung des Anwaltsgesellschaftsrechts in Rechtsprechung und Lehre hat sich dann einiges geklärt. Europäische Gesellschaften können aufgrund der Niederlassungsfreiheit, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die auch deutsche Gesellschaften erfüllen müssen, um als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen zu werden, eine Zulassung in Deutschland beantragen. Das folgt schon daraus, dass aus verfassungsrechtlichen und auch aus europarechtlichen Gründen eine Diskriminierung anderer europäischer Gesellschaften gegenüber deutschen Gesellschaften nicht zulässig ist. Damit stehen deutschen Rechtsanwälten alle europäischen Gesellschaftsformen für eine gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet hier die deutsche

Kommanditgesellschaft, die aber aus anderen als berufsrechtlichen Gründen für die Erbringung von anwaltlichen Leistungen nicht zur Verfügung steht.

In der Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zeigt sich, dass die Attraktivität ausländischer Gesellschaften nach Einführung sowohl der GmbH wie der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht besonders hoch ist. Die letzte veröffentlichte Statistik weist fast 1000 GmbHs aus und über 2000 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, aber nur insgesamt 145 LLPs, die nach geltender Meinung wie Partnerschaftsgesellschaften zu behandeln sind. Andere ausländische Gesellschaftsformen erscheinen in ihr überhaupt nicht.

Die Zahl der zugelassenen LLPs war schon einmal höher. Sie ist dann abgesunken und steigt nun wieder an - wohl aufgrund des bevorstehenden und nun auch vollzogenen Brexit. Offenbar glauben bisher nur in England zugelassene LLPs aufgrund einer Zulassung auch in Deutschland, die Folgen eines No-Deal Brexit besser abfedern zu können.

Die in den Kommentaren und der Literatur umfangreich geführte Diskussion über die Zulässigkeit ausländischer Rechtsanwaltsgesellschaften für eine gemeinsame Berufsausübung in Deutschland hat danach, wie es scheint, letztlich nur akademischen Charakter. Sie zielt auch nicht zwingend auf konkrete Bedürfnisse in der Praxis ab, sondern entzündet sich an Fragen der Nachhaltigkeit, Kohärenz und Qualität unserer rechtlichen Regelung für Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland. Die Gesetzeslage ist im Anwaltsgeellschaftsrecht nach wie vor erstaunlich unübersichtlich und ungeordnet. Diese soll auf europäische Gesellschaften, die den Anforderungen der Rechtsanwalts GmbH jedenfalls weitgehend entsprechen, in gleicher Weise angewandt werden, wie die Vorschriften im Wesentlichen unwidersprochen analog bei der Rechtsanwalts AG angewendet werden. Gleiches gilt für Gesellschaften aus den USA, wegen des mit Amerika abgeschlossenen Schifffahrts- und Freundschaftsvertrages aus den fünfziger Jahren und für Schweizer Gesellschaften aufgrund besonderer Vereinbarungen.

"Die Gesetzeslage ist im Anwaltsgesellschaftsrecht nach wie vor erstaunlich unübersichtlich..."

Gesellschaften aus dem sonstigen Ausland haben dagegen keinen Anspruch auf Zulassung. Für sie gelten weder die Niederlassungsfreiheit noch irgendwelche anderen völkerrechtlichen Vorschriften, die eine Gleichstellung mit deutschen Gesellschaften oder deren Zulassung aus anderen Gründen fordern. Hier werden in der allgemeinen Diskussion unterschiedliche Auffassungen vertreten - aufgrund der in Deutschland selbst nicht klaren Rechtslage. Wegen der offensichtlich restriktiven gesetzlichen Regelungen für deutsche Gesellschaften wird teilweise vertreten, dass diese Gesellschaften in Deutschland gar nicht zugelassen werden können. Teilweise sollen sie ohne Unterschied wie deutsche Gesellschaften behandelt werden. Es scheint insgesamt herrschende Meinung zu sein, dass Rechtsanwaltsgesellschaften für anwaltliche Tätigkeiten nach der BRAO und für rechtsbesorgende Tätigkeiten nach dem RDG einer besonderen Zulassung bedürfen.

Bisher war diese Frage, wie gesagt, weitgehend akademisch. Nun ist wieder Bewegung in die Diskussion dadurch gekommen, dass das Bundesjustizministerium seine Eckpunkte zur großen BRAO-Reform veröffentlicht hat. Dort wird im dritten Punkt vorgeschlagen, dass Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten, auch aus solchen, die nicht der Welthandelsorganisation angehören, Rechtsdienstleistungen sowohl im deutschen wie auch im europäischen Recht erbringen dürfen, wenn an ihnen wenigstens ein Rechtsanwalt, egal ob ein deutscher oder ein europäischer, beteiligt ist. Voraussetzung soll allerdings sein, wie auch bei deutschen Berufsausübungsgesellschaften, dass die Rechtsdienstleistung nur durch eine dafür befugte Person in Deutschland erbracht wird.

Damit wäre dann die schon oft geforderte Trennung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes von dem jeweiligen Auftragnehmer, der sich verpflichtet die Rechtsdienstleistung zu erbringen, und der die jeweilige Rechtsdienstleistung konkret erbringenden Person, vollzogen. Jede Gesellschaft könnte letztlich anwaltliche und sonstige Rechtsdienstleistungen durch dazu in

Deutschland befugte Personen erbringen, auch ohne selbst zugelassen zu sein. Man wird die Eckpunkte insgesamt wohl so lesen können, dass alle Gesellschaften, die auf die Berufsausübung durch Rechtsanwälte angelegt sind und im Wesentlichen dem entsprechen, was für deutsche Berufsausübungsgesellschaften gefordert wird, unabhängig von ihrer Herkunft in Deutschland zugelassen werden und damit postulationsfähig sein können.

Da das Bundesjustizministerium den deutschen Rechtsanwälten die Berufsausübung generell rechtsformunabhängig gestatten will, ist dieser Schritt nur konsequent. Natürlich lässt sich ein Berufsrecht für Anwälte denken, bei dem alle besonderen berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte nur an die Person anknüpfen, die den Beruf ausübt und die Anwaltsdienstleistung erbringt. Das stößt aber angesichts der bisherigen Entwicklung in Deutschland, wo man den juristischen Personen auch die freie Berufswahl und die ungehinderte Berufsausübungsfreiheit gewähren will, auf erhebliche Schwierigkeiten. Welche Probleme bei einer konsequenten Anwendung des Berufsrechts auch gegenüber selbst zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften entstehen, zeigt die niemals abgeflaute Kritik an den Regelungen der Anwalts-GmbH. Es liegt auf der Hand, dass sich die Schwierigkeiten vervielfachen, wenn die Zulassung auch für solche Gesellschaftsformen geöffnet wird, bei denen eine Existenz unabhängig vom Bestand der jeweiligen Gesellschafter wesensimmanent ist. Das gilt selbst für die durch die Satzung sehr personalistisch gestaltbare GmbH.

"Ob sich eine solche generelle Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes für jede in der Welt tätige Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem EU Grundsatz „put the consumer first“ vereinbaren lässt, wirft dann doch Zweifel auf."

Bei ausländischen Gesellschaften aus Ländern außerhalb der EU wäre nicht einmal die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei der Gründung und Eintragung gesichert. Ob die Verpflichtung des hier die Rechtsdienstleistung erbringenden Anwalts ausreicht, um die Einhaltung des Berufsrechtes auch in der Gesellschaft zu sichern, die der eigentliche Auftragnehmer und

Mandatsträger ist, erscheint doch recht ungewiss. Hinzu kommt, dass die Eckpunkte am Fremdbesitzverbot und der maßgeblichen Steuerung der Gesellschaft durch Rechtsanwälte oder jedenfalls der Berufsaufsicht durch eine einer Kammer unterliegende Person festhalten wollen. Das ist dann vielleicht doch ein zu großer Spagat. Man fragt sich, welches Bedürfnis besteht, Rechtsanwaltsgesellschaften aus Ländern in Deutschland zuzulassen, bei denen völlig ungewiss ist, ob sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine verantwortliche Gesellschaft genügen. Wenn es um europäische Gesellschaften oder ihnen gleichgestellte Gesellschaften geht, spielt diese Frage auf Grund der Dienst- und Niederlassungsfreiheit und der Geltung der europäischen Rechtsordnung keine Rolle. Soweit andere Staaten betroffen sind, gilt aber weiter die Gründungstheorie, die schon bei der Frage der Rechtsfähigkeit, noch mehr aber bei Haftungsfragen, die Anwendung des Rechtes des jeweiligen Heimatstaates notwendig macht. Solange hier weiter die Gründungstheorie angewendet wird, stellen sich erhebliche Fragen der Durchsetzbarkeit, nicht nur des Berufsrechts, gegenüber dem Auftraggeber der Rechtsbesorgung. Ob sich eine solche generelle Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes für jede in der Welt tätige Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem EU-Grundsatz „put the consumer first“ vereinbaren lässt, wirft doch Zweifel auf.

Im Hinblick darauf, dass bei der anstehenden BRAO-Reform zunächst Fragen im Vordergrund stehen werden, die alle Gesellschaftsformen betreffen, scheint es noch zu früh zu sein, zu den Aussichten der Zulassung ausländischer, auf die Erbringung anwaltlicher Leistungen gerichteter, Gesellschaften in Deutschland etwas zu sagen. Solange an dem Grundsatz festgehalten wird, dass ausländische Gesellschaften die gleichen Anforderungen wie deutsche Gesellschaften zu erfüllen haben, dürfte dem deutschen Rechtssuchenden kein Nachteil entstehen, wenn auch Gesellschaften zugelassen werden, die nicht in der EU ansässig sind. Das gilt vor allem, wenn auch die Haftungsfragen in gleicher Weise geklärt sind, wie bei europäischen oder deutschen Gesellschaften. Je nachdem, ob und wie diese Fragen entschieden werden, ließe sich auch die Zulässigkeit der anwaltlichen Tätigkeit englischer Gesellschaften nach Ablauf der Übergangsfrist beurteilen. Der Vorteil der vom BMJV vorgesehenen generellen Öffnung wäre, dass Sonderregelungen mit Großbritannien, die schwierig zu erreichen zu sein scheinen, nicht nötig wären. Das wäre wegen der inzwischen engen Verzahnung mit britischen Gesellschaften in vielen Berufsausübungsgemeinschaften von Anwälten

durchaus vorteilhaft. Andererseits sollte eine innereuropäische, konzise, dem Kohärenzgebot entsprechende, Regelung des Anwaltsgesellschaftsrechtes nicht durch Erwägungen behindert werden, die nur außereuropäische Gesellschaften betreffen.

Bildquelle: Qvasimodo/iStock

ECKPUNKTEPAPIER FÜR EINE NEUREGELUNG DES BERUFSRECHTS DER ANWALTlichen BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT UND STELLUNGNAHME DER BRAK

Am 27.08.2019 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vor. Das Eckpunktepapier finden Sie [hier](#).

Im Oktober 2019 veröffentlichte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ihre Stellungnahme Nr. 25 zum Eckpunktepapier.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass das BMJV nunmehr Eckpunkte für die Neuregelung vorgelegt und dabei auch zahlreiche Vorschläge berücksichtigt hat, die die BRAK bereits mit ihrem umfassenden Vorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts unterbreitet hatte.

Insbesondere drei im Eckpunktepapier erwähnten Aspekte – die Öffnung des Fremdkapitalverbots, die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit, die Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten – kritisiert die BRAK jedoch mit Blick auf die sogenannten Core Values der Anwaltschaft nachdrücklich. Angesichts eines möglicherweise bevorstehenden unregelmäßigen Brexits mahnt die BRAK außerdem an, für LLPs mit Verwaltungssitz in UK umgehend eine sichere Rechtsgrundlage für ihre weitere Betätigung im Inland zu schaffen.

Der Einrichtung von optionalen Kanzleipostfächern für Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) steht die BRAK aufgeschlossen gegenüber.

Die Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier finden Sie hier.

GESETZESENTWURF ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

Im April legte eine vom BMJV eingesetzte Expertenkommission einen Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vor. Damit soll das teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Zu den Personengesellschaften zählen die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Kommissionsentwurf zielt auf eine umfassende Regelung. So soll es nicht nur Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Handelsgesetzbuch geben, sondern auch zahlreiche Folgeänderungen z.B. des Grundbuchrechts, des Prozessrechts, des Umwandlungsrechts, des Kostenrechts, des Aktienrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Von den Änderungen wären auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen: Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, dass die handelsrechtlichen Rechtsformen, also auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG, für freiberufliche Tätigkeiten, wie beispielsweise von Rechtsanwälten, zugänglich sein sollen. Darüber hinaus sollen sich nach dem Entwurf zukünftig Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Architekten) in einer Personenhandelsgesellschaft zusammenschließen können, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Die Wahl insbesondere der Rechtsform einer GmbH & Co. KG soll dann eine weitergehende Haftungsbeschränkung ermöglichen. Mit dem berufsrechtlichen Vorbehalt soll der mit bestimmten Berufen einhergehende Schutzbedarf zielgenau erfüllt werden können.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts soll ein Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt werden, in das sie sich eintragen lassen können.

Einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten schlug die Expertenkommission nicht vor, insbesondere, weil sich der zeitliche Vorlauf für die Einrichtung des Gesellschaftsregisters noch nicht zuverlässig vorhersagen lässt.

Den Gesetzesentwurf, den Abschlussbericht und die Thesenpapiere zum Entwurf finden Sie [hier](#).



AKTUELLES ZU CORONA

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer München finden Sie täglich aktualisierte Informationen zu allen möglichen Themen rund um die Arbeit in Kanzleien in Zeiten der noch anhaltenden Corona-Pandemie. Neben Hinweisen zum Sitzungsbetrieb der Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk München stellen wir Wissenswertes zu finanziellen Unterstützungen für die Anwaltschaft zur Verfügung. Bitte besuchen Sie unsere Website [hier](#).

BEFRISTETE MEHRWERTSTEUERSENKUNG BESCHLOSSEN

Der Bundestag hat am 29.06.2020 das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

beschlossen.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage werden unter anderem die Umsatzsteuersätze befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt.

Die BRAK hat in diesem Zusammenhang Handlungshinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte veröffentlicht. Hierin finden sich neben zahlreichen Beispielen Hinweise dazu, an welchen Zeitpunkt anzuknüpfen und was bei Teilleistungen und Vorschüssen zu beachten ist.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die BRAK mehrfach Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung geübt. So fanden sich im Gesetzentwurf zwei grundlegende Änderungen der Abgabenordnung – einerseits zur absoluten Verjährung der Steuerhinterziehung und andererseits zur strafrechtlichen Einziehung von verjährten Steueransprüchen –, deren Zusammenhang mit den eilbedürftigen Coronamaßnahmen – so die BRAK – nicht ansatzweise erkennbar sei. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Bereits am 28.05.2020 hatte der Bundestag das Erste Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde eine Regelung in das Einführungsgesetz zur AO aufgenommen, wonach eine unionsrechtliche Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen angestrebt werden soll. Hintergrund ist, dass mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt wird. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC-6“) in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen sind ab dem 01.07.2020 anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen soll nun in Brüssel über eine Fristverlängerung verhandeln.

Die BRAK hat angesichts der ab 01.07.2020 geltenden Mitteilungspflicht [Handlungshinweise](#) erarbeitet

AKTUELLES

Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Das am 29.05.2020 in Kraft getretene Gesetz enthält unter anderem Neuregelungen, um die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu gewährleisten. So wird befristet bis 01.01.2021 im ArbGG und im SGG vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen, wenn ihnen eine Präsenzteilnahme aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Zudem soll von der Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen Gebrauch gemacht werden können.

Die BRAK hatte mit [Präsidentenschreiben](#) vom 16.04.2020 zu den vorgesehenen Änderungen im ArbGG und SGG Stellung genommen.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Die BRAK hat zu dem Gesetzesvorhaben, in dem es um eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemiebedingten Insolvenz geht, mit Schreiben vom 24.03.2020, 09.04.2020 und 25.05.2020 Stellung genommen und ausgewogene, durchdachte und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Vorschriften gefordert und daher darum gebeten, die bisher vorliegenden Entwürfe sachgerecht zu überarbeiten.

Die Stellungnahmen der BRAK finden Sie [hier](#).

Schreiben der BRAK an die Wirtschafts- und Finanzministerien von Bund und Ländern zu Corona-Soforthilfen für Anwaltschaft

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat sich der Präsident der BRAK an die Wirtschafts- und Finanzministerien gewandt, um erneut zu betonen, dass die bisherigen Antragsvoraussetzungen für die Corona-Hilfen dazu führen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diese nicht in Anspruch nehmen können, da die Leistungserbringung und die Rechnungsstellung zeitlich auseinanderfallen. Im Ergebnis dürften durch diese Verzögerung die zeitlich

befristeten Hilfen damit unserer Berufsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Er bat daher darum, die zeitliche Befristung für Rechtsanwälte auszusetzen.

Das Schreiben finden Sie auf der [Website der BRAK](#).



FAQS ZUM THEMA CORONA AUF DER SEITE DES DAV

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) bietet auf seiner Webseite eine umfassende Übersicht an FAQs zu den Themen Berufsrecht und Kanzleialltag, Quarantäne und Kanzleischließung, Homeoffice in Anwaltskanzleien usw.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bildquelle: wildpixel/iStock

VORSTANDSWAHL/ KONSTITUIERENDE SITZUNG DES VORSTANDS

VORSTANDSWAHLEN

In der Zeit vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 fanden gemäß § 64 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die turnusgemäßen Vorstandswahlen einschließlich der in den Landgerichtsbezirken Kempten und München I erforderlichen Nachwahlen statt. Insgesamt waren 20 Vorstandsmitglieder aus sechs Landgerichtsbezirken zu wählen. Bei dieser Wahl konnten die über 22.000 wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München ihr Votum zum ersten Mal elektronisch abgeben. Die Wahlbeteiligung lag bei 9,67 %.

"Das neue elektronische Wahlsystem hat hervorragend funktioniert. Auch lag die Wahlbeteiligung gegenüber den Präsenzwahlen von 1,5 % der Kammermitglieder bei jetzt fast 10 %. Das zeigt, dass die Briefwahl notwendig war. Leider ist natürlich die geringe Wahlbeteiligung bedauerlich. In der Zeit von Corona war die Einführung der elektronischen Wahl allerdings hilfreich - sie ist auch Ausdruck unserer fortschreitenden Digitalisierung," fasste Michael Then,

Präsident der Rechtsanwaltskammer München, den Wahlausgang zusammen.

[Hier](#) finden Sie die gewählten Vorstandsmitglieder.

NEUWAHL DES PRÄSIDIUMS

Zwischenzeitlich wurde die Wahl für den Wahlbezirk München I angefochten. Wir werden über den Verlauf informieren.

Nach Abschluss der Vorstandswahlen fand am Dienstag, den 19.05.2020, die konstituierende Sitzung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Sitzung unter strengen Hygienevorkehrungen durchgeführt. Schwerpunkt der Sitzung waren die Neuwahlen des Präsidiums.

Bereits zum dritten Mal in seinem Amt bestätigt wurde Präsident Michael Then.

Frau Kollegin Loewenfeld (4. VPin) und Herr Kollege Dr. Kuhn (5. VP) haben nicht mehr für einen Präsidiumssitz kandidiert. Herr Präsident Then bedankte sich bei ihnen für ihre engagierte Arbeit im Präsidium.

Das Präsidium ist nunmehr wie folgt besetzt:

- Michael Then, Präsident
- Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident
- Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister
- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Konstantin Kalaitzis, Vizepräsident

Daneben wurde Herrn Kollegen Senator E. h. RA Ottheinz Käab, LL.M. die

Kammermedaille in Gold für sein 50-jähriges Wirken im Kammervorstand verliehen.

Bildquellen: kontrastDesign/iStock

JOUR FIXE MIT DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

TEXT: Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident RAK
München

BERICHT ÜBER DEN JOUR FIXE MIT DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT AM 20.04.2020

Der Jour Fixe hat zum ersten Mal aus gegebenem Anlass im Rahmen einer Videokonferenz stattgefunden. Teilgenommen haben die Herren Präsidenten des LAG München, Dr. Harald Wanhöfer und des ArbG München, Dr. Hans Dick sowie seitens der Kammer die Vorstandsmitglieder RA Florian Kempfer und RA Dr. Thomas Weckbach.

Vorab wurden die Maßnahmen der Arbeitsgerichte in Südbayern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besprochen, insbesondere, dass der Sitzungsbetrieb – nicht zuletzt wegen der zu erwartenden Steigerung der Eingangszahlen nach dem 20.04.2020 – wieder aufgenommen wurde, wobei

Rücksicht auf die erforderlichen Corona-Regeln (Abstand/Desinfektion/Mundschutz) genommen wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Hinweisen der Gerichte, die mit den jeweiligen Ladungen verschickt werden. Die aktuellen Hinweise wurden umgehend auf der Webseite der RAK eingestellt.

Die Eingaben der Kollegen wurden behandelt, soweit sie nicht den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit betrafen.

Eine Veröffentlichung des personalisierten Geschäftsverteilungsplanes der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die Einsichtnahme kann nur persönlich in den Geschäftsstellen der jeweiligen Gerichte erfolgen.

Nach § 4 Satz 1 und § 7 des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts München (Zuständigkeit der Außenkammern und Gerichtstage) besteht ein Wahlrecht der Klagepartei. Das Gericht regt an, die Ausübung des Wahlrechts im Schriftsatz hervorzuheben, z. B. auf der ersten Seite einer Klage in Großbuchstaben oder in Fettdruck oder Ähnliches.

Gegenwärtig erfolgen seitens des ArbG München und des LAG München nicht sämtliche Zustellungen und Übersendungen durch beA. Übersendet eine Prozessbevollmächtigte / ein Prozessbevollmächtigter Schriftsätze per beA, so wird dies in den Gerichten registriert; die Zustellung seitens der Gerichte erfolgt sodann auch per beA. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsregelung. Ab einem noch nicht exakt festgelegten Zeitpunkt werden sämtliche Zustellungen ausschließlich per beA durch die Gerichte vorgenommen werden.

Eine Protokollierung von Vergleichsvorschlägen auf Deutsch und auf Englisch, wobei standardmäßig in Zweifelsfällen die deutsche Fassung vorgeht, wurde von einigen Kammervorsitzenden beim ArbG München abgelehnt. Die Thematik wird im Rahmen einer Richterbesprechung erörtert werden.

NEUBERUFUNG DES VERWALTUNGSRATS DER BAYERISCHEN RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG (BRASTV)

Turnusgemäß endet dieses Jahr die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Für die zehnte, am 01.01.2021 beginnende Amtsperiode sind deshalb die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der Vorstände der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern, der zwei Steuerberaterkammern und der Patentanwaltskammer durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration neu zu berufen (Art. 3 Abs. 1 VersoG, § 5 der Satzung der BRASStV).

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat u.a. folgende Aufgaben ([Art. 4 VersoG](#))

Er beschließt über

- die Richtlinien der Versorgungspolitik,
- die Satzung und deren Änderungen,
- den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
- den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt
- die Anpassung von Versorgungsanrechten.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für Richtlinien z. B. über Zuschüsse zu Rehabilitationskosten. Auch bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung können an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden. Der Verwaltungsrat überwacht zudem die Geschäftsführung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit beim Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV) haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33
80331 München
Per Fax: (089) 532944-28
Per E-Mail: info@rak-m.de
Meldeschluss ist der 31.07.2020.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler unter Tel. (089) 532944-60 zur Verfügung.

FORTBILDUNGSPRÜFUNG GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTE 2020 / SOMMERPRÜFUNG DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN 2020/II

Aufgrund der Corona-Pandemie waren in diesem Jahr für die Prüfungen der Geprüften Rechtsfachwirte und der Rechtsanwaltsfachangestellten besondere Vorkehrungsmaßnahmen erforderlich. Um die Gesundheit aller zu gewährleisten, wurde für die Prüfungstermine ein Hygienekonzept erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem sämtliche Teilnehmer gebeten, zu den Prüfungsterminen mit einem Mund-Nasen-Schutz zu erscheinen. Zudem wurde an den Prüfungstagen Desinfektionsmittel bereitgestellt und von den Aufsichtspersonen die Einhaltung der Hygieneregeln kontrolliert. Alle Prüfungsteilnehmer wurden vorab auf die Hygiene-Regelungen hingewiesen. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Prüfungsteilnehmer sehr umsichtig verhalten und an die Hygiene-Regelungen gehalten haben. Für das Verständnis und die Umsicht möchten wir uns bei allen Prüfungsteilnehmern sehr herzlich bedanken.

An dieser Stelle bedankt sich die Rechtsanwaltskammer München auch nochmals ganz herzlich bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse für ihr außerordentliches Engagement. Die Corona-Pandemie hat alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt. Mit ihrem außerordentlichen Einsatz haben es die Ausschussmitglieder möglich gemacht, dass in diesem Jahr, trotz der bestehenden Widrigkeiten, die Fortbildungsprüfung für die Geprüften Rechtsfachwirte sowie die Abschlussprüfung für die Rechtsanwaltsfachangestellten durchgeführt werden konnten.

Ein besonderer Dank gilt auch allen Berufsschulen und insbesondere den Lehrkräften, die mit ihrem Einsatz und sehr großem Engagement den reibungslosen Ablauf an den Berufsschulen für die Durchführung der Abschlussprüfung für die Rechtsanwaltsfachangestellten möglich gemacht haben.

Ein herzliches Dankeschön an alle!

Fortbildungsprüfung 2020

Herzlichen Glückwunsch an 40 „frischgebackene“ Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und einen „frischgebackenen“ Geprüften Rechtsfachwirt.

Die harte Arbeit der vergangenen Jahre hat sich für die Geprüften Rechtsfachwirte ausgezahlt. Sie haben die Fortbildungsprüfung im Jahr 2020 in München erfolgreich bestanden.

Allen erfolgreichen Absolventen gebührt besondere Anerkennung für das Bestehen dieser anspruchsvollen Prüfung auf Meisterebene.

Über Herrn Regierungsdirektor Dr. Ullrich Spelsberg-Korspeter wird der sog. „Meisterpreis“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz den Besten des Prüfungstermins 2020 verliehen. Diese sind:

- Frau Rechtsfachwirtin Raluca-Ramona Calin
- Frau Rechtsfachwirtin Christiane Gersch
- Frau Rechtsfachwirtin Evgenia Brus
- Frau Rechtsfachwirtin Jessica Buchner

Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer erhalten zudem den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von je EUR 2.000.

Da in diesem Jahr aufgrund der Corona-Krise keine Abschlussfeier stattfinden kann, erhalten die Absolventen die Abschlussurkunden postalisch.

Die RAK München gratuliert an dieser Stelle allen Absolventen sehr herzlich!

**Der schriftliche Teil der Sommerprüfung der
Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/II fand planmäßig statt.**

Die mit der Corona-Krise verbundenen Einschränkungen für den Schulbetrieb in Bayern wurden ab dem 27.04.2020 schrittweise aufgehoben. Auch an den Berufsschulen konnte der Unterrichtsbetrieb für die Abschlussklassen wieder aufgenommen werden.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/II fand daher planmäßig an den bekanntgegebenen Terminen statt.

Da bei der Veröffentlichung der Mitteilungen die mündlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, drücken wir bereits heute die Daumen für einen guten und reibungslosen Ablauf.

Gleichzeitig wünschen wir allen Prüfungsteilnehmern alles Gute und viel Erfolg.

RICHTER FÜR ANWALTSGERICHT MÜNCHEN GESUCHT

Im Jahr 2021 endet turnusgemäß die Amtszeit einiger Richterinnen und Richter des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH) und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München gemäß §§ 103 Abs. 1, 94 Abs. 4 BRAO.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit, die bei den Anwaltsgerichten ausschließlich und bei den Anwaltsgerichtshöfen sowie beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof teilweise mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als ehrenamtliche Richter und Richterinnen gemäß §§ 95 Abs. 1, 103 Abs. 2, 110 Abs. 1 BRAO besetzt sind, leistet unverzichtbare Arbeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft.

Sie übt zwei Aufgaben aus:

1. Die Anwaltsgerichte verhängen in Disziplinarsachen gegen Anwälte bei beruflichen Pflichtverletzungen „anwaltsgerichtliche Maßnahmen“. Solche sind

nach § 114 BRAO

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu EUR 25.000,
- Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden („Vertretungsverbot“) sowie
- Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft.

2. In Verwaltungssachen, wie Erteilung und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, entscheidet der Anwaltsgerichtshof in erster Instanz.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des BayAGH werden auf Vorschlag des Kammervorstands vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des Anwaltsgerichts entsprechen zum Teil denen zur Wahl in den Kammervorstand, §§ 94 Abs. 3, 103 Abs. 2, 108 Abs. 1 BRAO, ergänzt durch §§ 65, 66 BRAO.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit am BayAGH oder am Anwaltsgericht haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen [mit dem ausgefüllten Formular](#) an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Per Fax: (089) 532944-28
Per E-Mail: info@rak-m.de

Meldeschluss ist der 31.08.2020.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler unter Tel. (089) 532944-60 zur Verfügung.

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



BRAK-MITGLIEDERSTATISTIK ZUM 01.01.2020

Leichter Zuwachs bei den Mitgliederzahlen: Einzelzulassungen sind rückläufig, Anzahl der Syndizi und Frauenanteil steigt.

Am 01.01.2020 hatten die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder – ein Anstieg um 0,52 % im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt sind 165.901 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, davon 59.002 Frauen.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Einzelzulassungen deutlich, die Syndikus-Zulassungen nahmen zu. Zum 01.01.2020 waren 146.795 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen (im Vorjahr 148.227). 15.475 (im Vorjahr 14.013) Kolleginnen und Kollegen verfügten über eine

Doppelzulassung als Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt und es gab 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte. Bei den Syndizi ist der Frauenanteil mit 34,14 % erheblich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung. Im Vergleich zum Vorjahr ist er deutlich angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Die Zahl der Anwaltsnotare hingegen bleibt rückläufig. Mit 45.226 liegt sie um 2 % unter dem Vorjahr (5.349).

Die Zahl der Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf auch als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, verringerte sich. 513 Rechtsanwälte (Vorjahr: 574) waren zugleich als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (2.137) als Steuerberater und 355 (370) als vereidigte Buchprüfer tätig.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

Die gesamte Mitgliederstatistik finden Sie hier.

STATISTIK NIEDERGELASSENER RECHTSANWÄLTE NACH EURAG UND § 206 BRAO

Zum 01.01.2019 waren nach dem EuRAG 702 und nach § 206 BRAO 349 ausländische Rechtsanwälte bundesweit tätig. Insgesamt sind somit bundesweit 1051 Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen.

Die Statistik der Mitglieder der Kammern nach EuRAG und nach § 206 BRAO sowie die Statistik der ausländischen Bewerber, die aufgrund eines Studienabschlusses in Deutschland bzw. einer Eignungsprüfung die Zulassung

als Rechtsanwalt in Deutschland erworben haben, finden Sie hier.

Die Entwicklung der Niederlassungen nach EuRAG und § 206 BRAO im Jahresvergleich können Sie hier einsehen.

BRAK-MITTEILUNGEN UND MAGAZIN KÜNFTIG AUSSCHLIESSLICH DIGITAL

Ab dem 01.07.2020 werden die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ausschließlich in digitaler Version erscheinen. Damit trägt die BRAK der Tatsache Rechnung, dass digitale Zeitschriften zeitgemäß und überall zu lesen sind. Auch aus Umweltschutzgesichtspunkten ist diese Umstellung zu begrüßen, wird doch Papier gespart und die postalische Auslieferung eingestellt. Herstellungs- und Vertriebskosten werden reduziert.

Die Links zu den digitalen Ausgaben erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihr beA, andere Abonnenten per E-Mail.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll zudem eine Zeitschriften-App angeboten werden.

WARNUNG VOR PHISHING-MAILS

Eine Kollegin machte uns darauf aufmerksam, dass derzeit E-Mails mit Absenderin Maria Suarez im Umlauf sind.

Im Anschreiben, welches ohne persönliche Anrede verfasst ist, bittet sie darum,

sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren zu vertreten.

Auf Nachfrage werden „echt“ aussehende Dokumente, darunter eine Passkopie und eine notarielle Vereinbarung zwischen Maria und Steve Suarez, unterzeichnet in Minnesota, USA, übermittelt. Inhalt der Beauftragung solle nun sein, Herrn Steve Suarez zur Zahlung rückständigen Unterhalts aufzufordern.

Bei Recherche des Vorgangs im Internet, wird man vor einer Übernahme des Mandats gewarnt. Nach Versenden des Aufforderungsansprechens wird von der Gegenseite ein Scheck inklusive Gebühren verschickt, welcher auf der anwaltlichen Kontoverbindung gut geschrieben, dann aber nach Wochen widerrufen wird, nachdem das vermeintliche Fremdgeld bereits ausgekehrt ist.



Bildquellen: kontrastDesign/iStock

NOVELLIERUNG DER RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2019 den Vorschlagskatalog der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins für eine Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren zur Kenntnis genommen. Sie waren sich einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtssuchenden liegt.

Die Sicherung der Leistungstärke setzt wiederum eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte voraus, genauso wie eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Justiz. Deshalb hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein beauftragt, Gespräche mit der organisierten Anwaltschaft, d.h. dem Deutschen Anwaltverein und der

Bundesrechtsanwaltskammer, zu führen.

Diese Gespräche haben zu den in dem Eckpunktepapier dargestellten Inhalten geführt. Insbesondere wird hierbei auf die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren nach RVG einmalig linear um 10 % hingewiesen. Gleiches gelte inflationsbedingt auch für die Gerichtsgebühren nach GKG, FamGKG sowie GNotKG. Bei dem Eckpunktepapier handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.

Das Eckpunktepapier ist der Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, Frau Christine Lambrecht, am 15.04.2020 übersendet worden.

78. TAGUNG DER GEBÜHRENREFERENTEN

Die 78. Tagung der Gebührenreferenten fand am 19.10.2019 in Koblenz statt. Thema war der aktuelle Stand der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung. Weitere Themen waren die Abrechnung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen, Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, anwaltliche Erfolgshonorare und Legal Tech, die 15-Minuten-Zeittaktklausel, die nachträgliche Vergütungsvereinbarung und der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.

Das Protokoll zur 78. Tagung finden Sie hier.

Die 79. Tagung der Gebührenreferenten wird voraussichtlich am 24.10.2020 in Hamburg stattfinden.

8. SOLDAN MOOT ZUR ANWALTlichen BERUFSPRAXIS

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN FÜR DIE TEILNAHME AM SOLDAN MOOT ZUR ANWALTlichen BERUFSPRAXIS GESUCHT!

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in die 8. Runde. Auch im Jahr 2020 wird wieder ein deutsches Gerichtsverfahren anhand eines fiktiven Falles simuliert. Dabei sollen Studierende als Interessenvertreter einen zivilrechtlichen Fall mit Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren. Die teilnehmenden Teams müssen zunächst eine Klageschrift verfassen und später auf die Klage eines anderen Teams schriftlich reagieren.

Der Wettbewerb wird erneut durch das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht unter Leitung von Professor Dr. Christian Wolf in Hannover organisiert. Die COVID-19-Pandemie stellt den Lehrstuhl dabei vor große Herausforderungen. Dennoch gibt es in diesem Jahr eine Neuerung, um die Teams bestmöglich zu

unterstützen. So fand am 13.06.2020 und 14.06.2020 erstmals ein Seminar „Coaching for Coaches“ statt. Dabei wurden den Coaches Tipps und Tricks sowie Wissen vermittelt, um auf den Moot-Court-Fall vorzubereiten. Zudem werden Lernvideos auf YouTube und anderen Lernplattformen mit wertvollen Hinweisen zur Verfügung gestellt.

Für die Teilnahme als Richter, Juror und/oder als Korrektor der Schriftsätze können Sie sich [hier](#) online anmelden.

Der Anmeldeschluss ist der 23.07.2020.

Weitere Informationen finden Sie auf dieser [Webseite](#).

A red mailbox with a semi-circular top and a small slot for mail, mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a keyhole and a small label holder at the bottom.

BEA- KANZLEIPOSTFACH

TEXT: BRAK-Newsletter Ausgabe 8/2020 vom
07.05.2020

Immer wieder erreichen die BRAK Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, die gerne ein beA für ihre Sozietät einrichten lassen möchten.

Als Vorteile von Kanzleipostfächern werden etwa der zentrale Posteingang und damit Erleichterungen bei der Postbearbeitung und die Umgehung möglicher Zugangsprobleme genannt, wenn im Falle des Ausscheidens von Mitarbeitern und Fortführung des Mandats durch die Sozietät Nachrichten weiterhin an das beA des ausgeschiedenen Anwalts gerichtet werden. Auch im BMJV gibt es Überlegungen, im Rahmen einer BRAO-Reform ein Kanzlei-beA zu ermöglichen (vgl. [Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften v. 27.08.2019](#)).

Die bisherige Gesetzeslage ist eindeutig: Die Rechtsanwaltskammern führen

nach [§ 31 Abs. 1 S. 1 BRAO](#) elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte. Dies sind ausschließlich natürliche Personen (vgl. auch [BT-Drs. 16/11385, S. 35](#)). Die BRAK richtet nun für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer ein beA ein ([§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO](#)). Da also [§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO](#) auf [§ 31 Abs. 1 S. 1 BRAO](#) verweist, können nur natürliche Personen ein beA erhalten (vgl. [BGH, Urteil v. 6.5.2019 – AnwZ \(Brfg\) 69/18](#)).

Die Intention des Gesetzgebers bei seiner Entscheidung, nur natürlichen Personen einen Eintrag im Anwaltsverzeichnis zu ermöglichen, ist deren persönliche Qualifikation für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit. Gerichte und Rechtsuchende sollen die Möglichkeit haben, schnell und unkompliziert feststellen zu können, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Gleichwohl spricht viel für die Möglichkeit, künftig auch ein beA für Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen. Die BRAK hatte sich bereits in ihrer [Stellungnahme Nr. 16/2016](#) zum Referentenentwurf des BMJV eines „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ dafür ausgesprochen, jedenfalls die nach [§ 59c Abs. 1 BRAO](#) i. V. m. [§ 59I Abs. 1 BRAO](#) postulationsfähigen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften ins Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen und für sie ein beA einzurichten. Auch in ihrer [Stellungnahme Nr. 25/2019](#) zum Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (s. o.) hat sie erklärt, dass sie der Einrichtung eines optionalen Kanzleipostfachs für Berufsausübungsgesellschaften aufgeschlossen gegenübersteht.

Eine andere, interessante Frage ist es, ob eine beA-Nachricht schon nach bisheriger Rechtslage als zugegangen gilt, wenn sie an das beA eines anderen, nicht mit der Sache befassten Anwalts einer Sozietät gesandt wurde. Einem Urteil des [BFH vom 22.09.2015 – V B 20/15](#) – zufolge ist eine namentliche Nennung des Zustellungsadressaten bei Zustellung gegen Empfangsbekenntnis nicht erforderlich, sondern es soll die Adressierung der Sozietät ausreichen, welcher der Bevollmächtigte angehört. Der BFH führt aus, dass in einer Sozietät grundsätzlich jeder Sozius autorisiert ist, Zustellungen für die anderen Angehörigen der Gesellschaft entgegenzunehmen. Dieses Urteil ist zwar vor der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ergangen. Aus dieser

Entscheidung dürfte aber folgen, dass eine wirksame Zustellung auch an das beA eines der Sozietät angehörenden Anwalts möglich ist, wenn die Kanzlei als solche mandatiert wurde.

A red mailbox with a semi-circular top is mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a small slot at the top and a keyhole in the center. The text 'BAYERISCHE GERICHTE, DIE ÜBER BEA VERSENDEN' is overlaid on the left side of the image.

BAYERISCHE GERICHTE, DIE ÜBER BEA VERSENDEN

Die bayerische Justiz eröffnet seit Februar 2019 sukzessive die Stufe zwei des Elektronischen Rechtsverkehrs. Während der Stufe eins wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. Mit Eintritt in Stufe zwei versenden Gerichte nunmehr auch elektronische Dokumente.

Eine aktuelle Liste der Gerichte, die bereits elektronisch versenden, finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die Gerichte seit dem jeweils für sie geltenden Zeitpunkt ohne weitere Nachfrage jegliche Kommunikation mit der Anwaltschaft über das beA führen und auch Zustellungen über das beA vornehmen werden.



NEUE KONTAKTDATEN DES BEA-SERVICE DESK UND NEUES SERVICE PORTAL

Seit 02.06.2020 ist das beA-Service Desk, die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das beA, unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: (030) 21787017

E-Mail: servicedesk@beasupport.de

Service-Portal: portal.beasupport.de

Unter <https://portal.beasupport.de> erreichen Sie das neue beA Service Portal. Auf der Website finden Sie bereits eine Vielzahl von Informationen zur Nutzung und zum Umgang mit Ihrem beA. Besonders hervorzuheben ist die bereitgestellte Wissensdatenbank, die dem Nutzer in verschiedenen Kategorien strukturiert Fragen und Antworten (FAQ) zur Verfügung stellt, um ihm zu verschiedenen Themenkomplexen sowohl in technischer wie auch fachspezifischer Hinsicht eine Orientierung zu geben.

Bei der Bearbeitung von komplexen und schwierigen Anfragen besteht nunmehr auch die Möglichkeit, dass ein Mitarbeiter des Service Desk Unterstützung mittels Remote-Desktop leistet.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im [beA-Newsletter 09/2020](#).

BEA NICHT EMPFANGSBEREIT: GELDBUSSE



Jeder Rechtsanwalt muss sein eigenes, für ihn von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtetes beA-Postfach aktivieren und damit empfangsbereit sein. Diese in § 31a Abs. 6 BRAO geregelte passive Nutzungspflicht wurde bereits sowohl durch das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 20.12.2017, Az. 1 BvR 223/17) als auch den BGH (zuletzt Beschl. v. 23.05.2019, Az. AnwZ (Brfg) 15/19) als verfassungsgemäß angesehen.

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat nun mit Urteil vom 06.03.2020 (Az. I-13/19 5 EV 42/19) eine Geldbuße in Höhe von EUR 3.000 gegen eine Rechtsanwältin verhängt, die ihr beA nicht aktiviert hatte und damit ihre passive Nutzungspflicht nicht erfüllen konnte. Das Anwaltsgericht sah in dem nicht vorgehaltenen beA-Anschluss einen Berufsrechtsverstoß gemäß § 43 BRAO i.V.m. § 31a Abs. 6 BRAO. Die fehlende Erstregistrierung führe zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten der Rechtsanwältin, da diese nicht feststellen könne, ob ihr über das beA etwas

zugestellt wird. Derartige Zustellungen können Fristen enthalten, deren Versäumung zu Lasten der Mandanten gehen, sodass ein erhebliches Gefährdungspotential vorliege.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

EUGH: LEHRBEAUFTRAGTER ANWALT HINREICHEND UNABHÄNGIG

Mit Urteil vom 04.02.2020 (verbundene Rechtssachen C-515/17 P und C-561/17 P) hat der EuGH entschieden, dass Rechtsanwälte Universitäten, an denen sie unterrichten, auch gerichtlich vertreten können, wenn ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist. Der EuGH stellte fest, dass es an der nach Artikel 19 der Statuten erforderlichen Unabhängigkeit fehlt, wenn der Rechtsanwalt innerhalb der durch ihn vertretenen juristischen Person über erhebliche administrative und finanzielle Befugnisse verfügt und seine Tätigkeiten daher der oberen Führungsebene zuzurechnen sind. Der Abschluss eines Vertrags über eine Lehrtätigkeit sei damit jedoch nicht vergleichbar, da die Lehrtätigkeit dem Rechtsanwalt keine solchen Befugnisse einräume.

Die Pressemitteilung des EuGH finden Sie [hier](#).

BESCHLUSS ZUR VERSÄÜMUNG DER KLAGEFRIST GEM. § 74 ABS. 1 SATZ 2 VWGO

TEXT: RAin Katharina Höllriegl, Referentin RAK
München

In seinem Beschluss vom 20.01.2020, Az.: AnwZ (Brfg) 54/19, macht der BGH – Senat für Anwaltssachen – umfangreiche rechtliche Ausführungen in Bezug auf die Zustellung von Bescheiden über den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft per Postzustellungsurkunde.

Die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft wurde mit Bescheid vom 20.03.2018 wegen Vermögensverfall gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO widerrufen.

Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde der Widerrufsbescheid „am 21. März 2018 im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen in einen zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (Briefschlitz in der Kanzleieingangstür) zugestellt.“ Die Postzustellungsurkunde dokumentiert weiterhin im Feld „Unterschrift des Zustellers“ einen

unleserlichen Schriftzug.

Nachdem sich der Kläger zunächst an die Rechtsanwaltskammer gewandt hat, ging er mit verschiedenen Anträgen klageweise gegen den Widerrufsbescheid vor. Neben der Aufhebung des Widerrufsbescheids beantragte der Kläger u.a. die Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufsbescheids und die Feststellung, dass das Verfahren über den Widerruf seiner Zulassung fortgeführt wird. Die Klage wurde am 06.07.2018 beim Anwaltsgerichtshof eingereicht.

Der Anwaltsgerichtshof wies die Klage vollumfänglich ab. Insbesondere wurde die Klage auf Aufhebung des Widerrufsbescheids wegen **Versäumnung der Klagefrist** des § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, **§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO** als unzulässig abgewiesen.

Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz nunmehr vom BGH bestätigt.

Der BGH führte zunächst aus, dass bei einer Zustellung mittels Postzustellungsurkunde eine entsprechende Urkunde zum Nachweis der Zustellung anzufertigen ist. Die Urkunde erbringt sodann den vollen Beweis für die darin bezeugten Tatsachen, der jedoch durch den Gegenbeweis erschüttert werden kann.

Bei der gem. § 182 Abs. 2 Nr. 8 ZPO erforderlichen Unterschrift des Zustellers auf der Urkunde darf es sich nicht bloß um ein Handzeichen oder eine Paraphe handeln, vielmehr müssen jedenfalls andeutungsweise Buchstaben erkennbar sein. Auf die Lesbarkeit kommt es hingegen nicht unbedingt an.

„Eine unvollständige Beurkundung der Zustellung ändert indes nichts an der Wirksamkeit der Zustellung, da die Beurkundung des Zustellungsvorgangs nur dem Nachweis der Zustellung dient, aber nicht konstitutiver Bestandteil der Zustellung ist. Die fehlende Unterschrift des Zustellers lässt auch nicht zwingend jeden Beweiswert der Zustellungsurkunde entfallen. Vielmehr hat das

Gericht gemäß §§ 419, 286 ZPO nach freier Überzeugung zu entscheiden, inwiefern äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern.“ Vgl. Rn. 12 und 13 der Entscheidung.



AUF EIN WORT, AN UNSERE NEUEN VORSTANDSMITGLIEDER

In der Zeit vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 fanden die Vorstandswahlen statt. Neu im Vorstand sind diese Kolleginnen und Kollegen:

- Marc Armatage
- Dr. Babette Fiévet
- Daniela Just
- Andreas Schwarzer
- Prof. Dr. Kerstin Wolf

In unserer Rubrik "Auf ein Wort" stellen wir Ihnen die neuen Mitglieder vor.

FÜNF FRAGEN AN MARC ARMATAGE

Herr Armatage, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Was denken Sie, welche Herausforderungen werden Ihnen mit Ihrem neuen Amt begegnen?

Herzlichen Dank. Ich freue mich sehr, dass mir das Vertrauen für die Arbeit im Kammervorstand geschenkt wurde. Berufsrechtliche Themen sind mir ja aus meiner Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Kemptener Anwaltsvereins und aus dem BAV durchaus vertraut. Es wird aber sicher um ein erweitertes Themenspektrum gehen, etwa die Überwachungspflichten nach dem GwG. In diese Themen gilt es sich nun einzuarbeiten. Im Übrigen bin ich in einer Gebührenabteilung tätig. Es wird bei der Vielfalt der Sachverhalte sicher eine Herausforderung werden, richtige und gerechte Gebührengutachten zu erstatten.

Was für Ziele haben Sie für die kommende Amtsperiode?

Dass ich sowohl im Kammervorstand, in der Abteilung und für die Mitglieder vor Ort als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehe.

Sie sind Fachanwalt für Strafrecht. Warum haben Sie sich für diese Fachanwaltschaft entschieden und was waren damals Ihre Beweggründe, Anwalt zu werden?

Seit Beginn des Studiums wollte ich Rechtsanwalt werden. Der Beruf schien mir von Anfang an so interessant, wie er auch wirklich ist. Strafrecht war eigentlich keine Liebe auf den ersten Blick. Angefangen hatte ich in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit den Schwerpunkten

Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Handelsrecht. Mit Beginn meiner Selbständigkeit habe ich dann zunächst aus wirtschaftlicher Notwendigkeit einige strafrechtliche Mandate angenommen und dann hat sich die Tätigkeit schnell ausgeweitet. Dann lag der Schritt zum Fachanwalt nicht mehr fern. Für mich ist es ein zwar oft anstrengendes, aber auch äußerst spannendes Rechtsgebiet.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn am meisten geprägt und welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft in Ihrem Fachbereich?

Besonders geprägt hat mich, dass ich zusammen mit Herrn Kollegen Dr. Junker (Augsburg) nach ca. 25 Stunden bei der Kriminalpolizei, wo wir tagelang abgehörte Telefonate angehört haben, in einem Dateiordner „nicht verfahrensrelevante Telefonate“ ein Aussagekomplott einiger Zeugen aufgefunden haben. Die Anklage lautete auf Mord. Die Anklage wurde nicht zugelassen. Als Verteidiger lohnt es sich, wirklich alles zu überprüfen.

Die besonderen Herausforderungen im Strafrecht werden in einer weiteren Einschränkung von Verteidigungsrechten im Namen von Beschleunigung, „Vereinfachung“ und „Effizienz“ liegen.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Sport. Am liebsten draußen.

FÜNF FRAGEN AN DR. BABETTE FIÉVET

Frau Dr. Fiévet, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Was denken Sie, welche Herausforderungen werden Ihnen mit Ihrem neuen Amt begegnen?

Vielen Dank für die Glückwünsche! Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Vorstand und in der Kammer. Eine Herausforderung ist sicherlich den unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an den Anwaltsberuf in seinen verschiedenen Ausprägungen gerecht zu werden.

Was für Ziele haben Sie für die kommende Amtsperiode?

Ich möchte mich für die wichtigen beruflichen Belange aller Kolleginnen und Kollegen einsetzen – Belange, die den Beruf des Anwalts prägen und die es gilt, fortzuentwickeln, um künftigen Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden.

Sie sind Fachanwältin für Verwaltungsrecht. Warum haben Sie sich für diese Fachanwaltschaft entschieden und was waren damals Ihre Beweggründe, Anwältin zu werden?

Das Öffentliche Recht hat mich immer interessiert – im Studium und auch im Referendariat. Da lag es nach der Entscheidung, Anwältin zu werden, nahe, den Fachanwaltstitel im Verwaltungsrecht zu erwerben. Für den Anwaltsberuf habe ich mich erst spät entschieden. Das Referendariat hatte ich bewusst genutzt, um mir Eindrücke von den verschiedenen juristischen Berufen zu verschaffen. Der Beruf des selbstständigen Anwalts war der für mich passende.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn am meisten geprägt?

Geprägt haben mich die vielfältigen Sachverhalte, die an mich herangetragen wurden, sowie das Auftreten vor Gericht – insbesondere letzteres mit der Herausforderung verbunden, die Situation unmittelbar einzuschätzen und entsprechend zu reagieren.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Den notwendigen Ausgleich zum Beruf finde ich zumeist draußen – beim

Skifahren und Wandern, aber auch im Garten. Ich lese gerne und viel.

FÜNF FRAGEN AN DANIELA JUST

Frau Just, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Was denken Sie, welche Herausforderungen werden Ihnen mit Ihrem neuen Amt begegnen?

Herzlichen Dank für die Glückwünsche! Ich freue mich sehr über das Wahlergebnis und bedanke mich bei allen Wählerinnen und Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen. Als neu in den Vorstand gewähltes Mitglied ist es sicherlich eine Herausforderung, ein Amt zu bekleiden, in dem man bislang keinerlei Erfahrung sammeln konnte. Mich mit den Aufgaben eines Kammervorstandes konkret vertraut zu machen und diese auszufüllen ist das erste Etappenziel, alles Weitere wird sich zeigen. Glücklicherweise habe ich gleich zu Beginn wertvolle Unterstützung durch erfahrene Kollegen erhalten, so dass ich sehr zuversichtlich bin, schnell in meiner neuen Rolle anzukommen.

Was für Ziele haben Sie für die kommende Amtsperiode?

Mein Anliegen ist es, die Kammer zu einer serviceorientierten Dienstleistungseinrichtung und einer starken Interessenvertretung für ihre Mitglieder zu machen. Im Tagesgeschäft gehören hierzu beispielsweise schnelle Service- und Unterstützungsleistungen und konkrete Beratungsleistungen für die Mitglieder. Über die reine Selbstverwaltung hinaus sehe ich es als Aufgabe der Rechtsanwaltskammer, sich als eine Lobby für ihre Mitglieder auch auf gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene für die Interessen der Anwaltschaft einzusetzen. Ferner sollten die einzelnen Mitglieder in die Entscheidungsfindung bei elementaren Fragen der Kammer und des Berufsstandes stärker eingebunden werden. Des Weiteren sehe ich in Sachen Diversität und paritätischer Besetzung von Gremien einen erheblichen Verbesserungsbedarf und die Stimmverteilung der aktuellen Vorstandswahl

belegt, dass die Wählerinnen und Wählern dies ebenfalls so sehen. Schließlich ist noch die Frage des „Seehauses“ zu klären, mein Engagement gilt dem Erhalt zur Nutzung durch die Mitglieder der Kammer.

Was waren damals Ihre Beweggründe, Anwältin zu werden?

Bereits zu Schulzeiten hat es mir große Freude bereitet, zu argumentieren und zu diskutieren, Dinge zu hinterfragen und mich zu engagieren, wenn ich Ungerechtigkeiten miterleben musste. Konsequenterweise war die Wahl des Studienfachs für mich alternativlos, etwas anderes als Jura kam für mich nicht in Frage. Spätestens im Referendariat und dem Einblick in die Praxis war für mich klar, dass es der Anwaltsberuf werden wird. Ausschlaggebend für meine Entscheidung, Anwältin zu werden, war der Umstand, dass mir der Anwaltsberuf sehr facettenreich erschien und die beratende Tätigkeit meines Erachtens eine starke interdisziplinäre Verknüpfung mit wirtschaftlichen Aspekten und spezifischen Branchenkenntnissen erfordert, was sie für mich sehr lebendig und abwechslungsreich macht. Außerdem schlägt in mir auch ein Unternehmerherz und die Möglichkeit, sich als Anwalt selbständig zu machen, war ebenfalls ein entscheidender Faktor bei der Berufswahl. Meine Laufbahn startete ich zunächst in einer größeren Kanzlei, um eine solide fachliche Ausbildung zu erhalten, und wechselte dann ins Unternehmen, um mehr über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu lernen. Schließlich habe ich mich zu Beginn des letzten Jahres mit meiner eigenen Kanzlei selbständig gemacht. Ich habe mir den langgehegten Wunsch nach eigener wirtschaftlicher Verantwortung und unternehmerischer Freiheit erfüllt und bin mit meiner Berufswahl nun glücklicher als je zuvor.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn am meisten geprägt und welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft für Rechtsanwälte?

Am meisten geprägt hat mich der Umstand, dass ich sowohl als Rechtsanwältin in einer größeren Kanzlei tätig war als auch als Syndikusrechtsanwältin in diversen Technologieunternehmen. Dadurch habe ich unterschiedliche Arbeits- und Sichtweisen kennengelernt, was die Art und Weise meiner Beratungstätigkeit sicherlich entscheidend beeinflusst hat. Außerdem hatte ich

im Rahmen meiner Inhouse-Tätigkeit für einen großen amerikanischen Chip-Hersteller die Möglichkeit, im Silicon Valley in den USA zu arbeiten, was mir nochmal neue Ansätze in der anwaltlichen Beratung aufgezeigt hat. Die Verbindung von innovativen Technologien, dem „Spirit“ des Silicon Valley und den damit einhergehenden rechtlichen Themen war eine einzigartige Erfahrung, die in mir nachgewirkt hat. Nun bin ich selbständig in meiner eigenen Kanzlei, schöpfe aus der Erfahrung unterschiedlicher Beratungsperspektiven und kann so das Beste aus verschiedenen Welten miteinander verbinden.

In Zukunft wird der technologische Fortschritt und die Digitalisierung die Tätigkeit der Rechtsanwälte prägen und uns vor die Herausforderung stellen, in Zeiten von Künstlicher Intelligenz und Legal Tech den entscheidenden Mehrwert in der Rechtsberatung beizusteuern. Dazu wird es erforderlich sein, unsere bisherige Rolle als Rechtsberater zu hinterfragen und gegebenenfalls zu justieren, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Wir werden uns mit den neuen Technologien auseinandersetzen müssen, um die Chance zu ergreifen, den Wandel aktiv mitzugestalten - wie in vielen Bereichen dürfte auch hier gelten, dass lebenslanges Lernen der Schlüssel zum Erfolg ist.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

In meiner Freizeit zieht es mich meist raus in die Natur, insbesondere in die Berge. Mit Wandern, Mountainbiken und Skifahren finde ich einen guten Ausgleich zu meiner Bürotätigkeit und bekomme so den Kopf schnell wieder frei. Ich gehe auch gerne ins Theater oder in die Oper oder besuche Ausstellungen, weil ich durch die „schönen Künste“ immer wieder neue geistige Eindrücke und Impulse erhalte. An manchen Tagen tut es aber auch gut, einfach nur zu entspannen, mit einem Buch auf dem Sofa oder bei einem guten Essen in netter Gesellschaft.

FÜNF FRAGEN AN ANDREAS SCHWARZER

Herr Schwarzer, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Was denken Sie, welche Herausforderungen werden Ihnen mit Ihrem neuen Amt begegnen?

Vielen Dank !

Wie an der geringen Wahlbeteiligung bei der Online-Wahl zum Kammervorstand wieder sichtbar wurde, ist das Interesse der Kollegenschaft an der RAK deutlich unterentwickelt. Die Kammer wird von den Mitgliedern eher als unbequemes Aufsichtsorgan angesehen. Die Chancen, die eine Standesvertretung bieten kann, werden weniger gesehen. Dass die Kollegenschaft gemeinsam mehr erreichen kann, muss wieder ins Bewusstsein gerückt werden.

Meiner Ansicht nach sollte die Kammer, um mehr Akzeptanz bei den Mitgliedern zu finden, in Zukunft als transparenter Dienstleister und Interessenvertreter der Mitglieder in Erscheinung treten.

Was für Ziele haben Sie für die kommende Amtsperiode?

Als neues Mitglied muss ich mich zunächst mit den Abläufen vertraut machen. Aber der „Auftritt“ der Kammer gegenüber den Mitgliedern kann sicherlich verbessert werden. Die weit verbreitete Ansicht, in der RAK würde eine kleine Gruppe über die Belange aller Anwälte eher undemokratisch bestimmen, muss widerlegt werden. Die ersten Online-Wahlen waren sicherlich ein erster Schritt in diese Richtung.

Zudem sind diverse Unklarheiten bzw. Mängel in Satzung und Wahlordnung, die zuletzt aufgefallen sind, und zu zwei gerichtlichen Auseinandersetzungen vor dem AGH geführt haben, dringend zu bereinigen. Die aufgetretenen „Schwächen“ der eigenen Satzungen gehen schon in die Richtung: „Der Schuster hat die schlechtesten Leisten“.

Ganz wesentlich wird für mich sein, eine Lösung für das „Seehaus“ in Seeshaupt zu finden, die es allen Kollegen / -innen ermöglicht, diese einzigartige Einrichtung wieder in der alten Form nutzen zu können.

Sie sind Fachanwalt für Strafrecht. Warum haben Sie sich für diese

Fachanwaltschaft entschieden und was waren damals Ihre Beweggründe, Anwalt zu werden?

Das Berufsziel Anwalt stand schon bei Beginn des Studiums ziemlich fest. Dass es dann Strafrecht wurde, hatte einerseits mit dem Ausbildungsrichter im Referendariat, aber auch mit einem Zufall zu tun. Nur weil ich vor der Referendargeschäftsstelle warten musste, habe ich erstmals und einmalig das dortige „Schwarze Brett“ studiert. Darauf fand sich eine Stellenausschreibung eines Strafverteidigers für einen Referendar. So kam ich zu diesem Strafverteidiger. Dabei erlebte ich erstmals die Praxis eines Strafverteidigers und entwickelte meine Leidenschaft für dieses Rechtsgebiet. Damit war die Sache entschieden.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn am meisten geprägt und welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft in Ihrem Fachbereich?

Das ist nun wirklich nicht einfach zu beantworten. Als Strafverteidiger hat man mit so vielen Menschen zu tun, die in einer „Krisensituation“ stecken. In dieser Situation erfährt man sehr viel über die Mandanten. Man schaut immer wieder in menschliche Abgründe. Einen „romantischen“ Blick auf das Leben oder die Menschen gewöhnt man sich dabei ab. Wenn der Normalbürger über irgendwelche Taten erschrickt oder Entsetzen empfindet, legt der Strafverteidiger durchaus eine Abgestumpftheit an den Tag. In den vergangenen Jahren hat die „Sicherheit“ einen neuen Stellenwert erlangt. Vermeintlich fordern die Bürger von der Politik immer mehr Aktivitäten für eine vermeintliche „Sicherheit“. Diverse Gesetzesverschärfungen werden damit begründet. Polizeibefugnisse werden ausgeweitet. Damit einher gehen immer mehr Verbote und eine Überregulierung. Der Bürger soll sich immer mehr der Staatsgewalt unterordnen. Der Rechtsstaat wird immer weniger in dem Sinne gesehen, dass er die Bürger vor dem Staat schützen soll, sondern er wird so interpretiert, dass Eingriffe des Staates gegen die Bürger nur „rechtsstaatlich“ organisiert werden müssen - dann sei alles rechtens. Diesem Trend sollte sich die Anwaltschaft aktiv widersetzen.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Wenn ich das Büro verlasse, bleiben meine Fälle auch dort.

Als Vater von drei Kindern war mir immer die Zeit mit ihnen sehr wichtig. Meine beiden erwachsenen Kinder gehen mittlerweile eigene Wege. Mit meinem jüngsten verbringe ich weiterhin viel Zeit mit verschiedensten Aktivitäten. Dabei versuche ich möglichst viel in der Natur zu unternehmen.

FÜNF FRAGEN AN PROF. DR. KERSTIN WOLF

Frau Professor Wolf, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Was denken Sie, welche Herausforderungen werden Ihnen mit Ihrem neuen Amt begegnen?

Vielen Dank für die Glückwünsche. Ich freue mich sehr auf mein neues Amt und die damit verbundenen Herausforderungen, deren Art und Umfang ich bisher nur erahnen kann.

Was für Ziele haben Sie für die kommende Amtsperiode?

Ich möchte – gerade vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl – die Mitglieder- und Dienstleistungsorientierung der Kammer im Rahmen der Mitarbeit in den Abteilungen Gebührenrecht und Öffentlichkeitsarbeit stärken und mich gerne bei allen Fragen rund um die Gestaltung der Zukunft der Anwaltschaft einbringen.

Sie sind Fachanwältin für Arbeitsrecht. Warum haben Sie sich für diese Fachanwaltschaft entschieden und was waren damals Ihre Beweggründe, Anwältin zu werden?

Das Rechtsgebiet ist nicht nur sehr interessant, sondern auch einem stetigen Wandel unterworfen und daher immer abwechslungsreich. Außerdem bietet

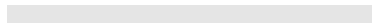
gerade das Arbeitsrecht mit seinen vielen Besonderheiten mir umfassende Möglichkeiten, meine Kompetenzen als Mediatorin einzusetzen, um für alle Parteien tragfähige Vereinbarungen auszuhandeln.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn am meisten geprägt und welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft in Ihrem Fachbereich?

Die weiter zunehmende Digitalisierung wird den Anwaltsberuf stetig weiter verändern und verlangen, dass die Anwaltschaft ihre Kompetenzen stets weiter schärft. Das Recht lebt von der Fortentwicklung und es wird die Kunst sein, die Digitalisierung bei dieser Fortentwicklung nutzenbringend einzusetzen.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Einen wunderbaren Ausgleich schafft meine Tätigkeit als Hochschullehrerin an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, da hier ein intensiver und bereichernder Austausch mit den berufsbegleitend studierenden Teilnehmern aus den verschiedensten Branchen möglich ist.



Bildquelle: iStock/Thinkstock